

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener Anwaltverein e.V. | Mitglied im Deutschen Anwaltverein

April 2016

12. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag:
Programm Seite 9



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Themenstammtische – Aktuelle Termine	5
Forum Junge Anwaltschaft	6
Die Kanzlei als Ausbilder	7
MAV-Service	7
Termine: Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für RA-Fachangestellte 2016/II	7

Aktuelles

Aktionstag zum Gehaltsgefälle zwischen Frauen und Männern	8
--	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	11
„Wohin treibt das Recht“ – Vortrag von Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig	12
42. Feministischer Juristinnenstag	12
7. Münchner Mietgerichtstag	12
67. Deutscher Anwaltstag	13
Deutsche Anwaltsmeisterschaft im Fußball	13
Neues von der DAV-AG Verkehrsrecht	15
Aus der Arbeit des DAV	16
Personalia	17
Interessante Entscheidungen	18

Buchbesprechungen

Schäder/Weber: Praxiskommentar zum Streitwertkatalog Arbeitsrecht	20
Bienwald/Sonnenfeld/Harm: Betreuungsrecht – Kommentar	20
Gerhardt/v.Heintschel-Heinegg/Klein: Handbuch des Fachanwalts Familienrecht	21
RVG-Kommentar	21
Münchener Prozessformularbuch: Verwaltungsrecht	22
Impressum	22

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	23
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	25
--------------------------------	----

Abb.: Impressionen vom Aktionstag „Equal Pay Day“ in München

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

„Wohin treibt das Recht?“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | das Recht erfasst mehr und mehr Lebensbereiche. Es wird zunehmend komplexer. Grundlegende rechtspolitische Entscheidungen werden – anders als früher bei den Notstandsgesetzen oder der Brandt'schen Ostpolitik – ohne umfassende vorherige Diskussion in Öffentlichkeit und Parlament getroffen. Gleichzeitig wird die Durchsetzung des Rechts zunehmend an ökonomischen Maßstäben gemessen, etwa beim Deal im Strafprozess. Nach der Finanzkrise ist nach verbreiteter Meinung in der Bevölkerung die Durchsetzung des Rechts auf der Strecke geblieben.

Welche Folgen hat diese Tendenz systemisch für die Akzeptanz und Geltungskraft des Rechts in unserem demokratischen Rechtsstaat?

Dieser Frage wird Hans-Jürgen Hellwig in seinem Vortrag nachgehen, der am 26. April 2016 um 18.00 Uhr im Justizpalast in München, Saal 134, um 18.00 Uhr stattfindet. Die Einladung dazu finden Sie auf Seite 12.

Einige von Ihnen haben Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig bereits beim Neujahrsempfang des MAV am 22.01.2015 persönlich kennenlernen können. Er hielt bei uns eine Rede zum Thema „*Uniforme Ethik – pluralistische Anwaltschaft? Von der Freiheit eines Rechtsanwalts und ihren ethisch-moralischen Schranken*“, abgedruckt im AnwBl. 2015, 462-468. Bekannt ist, dass Herr Professor Hellwig, geboren am 01.11.1940 in Saarbrücken, seit 1969 als Anwalt in der Kanzlei Mueller Weitzel Weisner (heute Hengeler Mueller) international gearbeitet hat. Er wurde Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Notar und Honorarprofessor für europäisches Gesellschaftsrecht an der Universität Heidelberg.

1993 wurde er in den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins und zum Mitglied des Council der International Bar Association (IBA) gewählt, dort bis 2012 tätig. Von 1995 bis 2005 war er Vorsitzender des DAV-Ausschusses Internationaler Rechtsverkehr und von 1994 bis 2002 und 2009 bis 2011 DAV-Vizepräsident. Der Satzungsversammlung gehörte er in der Zeit seit ihrer Gründung 1995 bis 2015 an.

Zudem war er ab 2002 Mitglied des Company Law Committee des Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE) und 2004 Präsident des CCBE. Seit 2013 ist er Ehrenmitglied des DAV und Träger der Walter-Oppenhoff-Medaille. Er hat zahlreiche Aufsätze zum Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und anwaltlichen Berufsrecht veröffentlicht. Zu seinem siebzigsten Geburtstag erschien eine Festschrift, herausgegeben von Ulrich Noack, zu seinem 75. Geburtstag der Sammelband „Berufsrecht und Berufsethik der Anwaltschaft in Deutschland und Europa“, herausgegeben von Caspar Behme und Friedrich Graf von Westphalen. Die Laudationes des DAV finden Sie im Anwaltsblatt 2010, 773 (Ewer) und 2015, 890 (Schellenberg). Neben Beruf und Ehrenamt war Professor Hellwig

aber auch politisch sehr aktiv. In der Zeit von 1972 bis 1997 war er Mitglied des Frankfurter Stadtparlaments, vom 22.04.1981 bis 20.07.1984 Stadtverordnetenvorsteher, der jüngste in der Geschichte Frankfurts überhaupt. In dieser Funktion hat er lange Jahre auch die kulturpolitische Arbeit der CDU-Fraktion im Römer geprägt. Und nach Ansicht von Parteifreunden hätte Hans-Jürgen Hellwig auch ein erfolgreicher Oberbürgermeister werden können. Professor Hellwig war und ist aber auch in einer Reihe von Gremien tätig, etwa als Präsident der Polytechnischen Gesellschaft in Frankfurt von 1996 bis 2004 oder als Beirat der Recaro Gruppe. Der hessische Ministerpräsident verlieh ihm am 21. Januar 2002 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Ein anderes Ehrenmitglied des DAV, Max Friedlaender, bedankte sich 1953 in einem Brief für die erwiesene Ehre (abgedruckt im AnwBl. 1953, 215): „Ich kann mich für das wertvolle Geschenk, das Sie mir gegeben haben, leider nicht mit gleicher Münze revanchieren. Ich kann es nur mit *W ü n s c h e n* tun, mit Wünschen für den jungen Deutschen Anwaltverein. Ich wünsche Ihnen, daß Sie als *freie*r Verein – womöglich in Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit den *offiziellen* Organisationen – immerdar eintreten mögen für Recht und Gerechtigkeit, daß Sie stets Einfluß haben mögen auf die Gesetzgebung in allen Gebieten des Rechts und der Wirtschaft, vornehmlich hinsichtlich der Gestaltung der Verhältnisse des eigenen Standes und seiner Bewahrung vor rückschrittlichen Tendenzen, die allzuoft in den maßgelblichen Kreisen vorhanden sind und die rechtzeitig zu erkennen und wirksam zu bekämpfen eine der vornehmsten Aufgaben eines freien Verbandes ist. Alle diese großen Dinge kann ich heute nur *w ü n s c h e n*. Die Erfüllung liegt in Ihrer und des Schicksals Hand.“

Der Wunsch Max Friedlaenders ist uns Auftrag. Und so werden wir unsere Reihe mit rechtspolitischen Vorträgen fortsetzen – allerdings nicht mehr in Zusammenarbeit mit dem Pro Justiz e.V., sondern mit dem Bayerischen Anwaltverband e.V. und anderen juristischen Berufsverbänden. Die nächsten Termine im Herbst werden wir rechtzeitig bekannt machen.

Über Ihre rege Teilnahme beim Vortrag von Herrn Professor Hellwig und den anschließenden Empfang würden er und ich mich sehr freuen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Blaues Band

Kurz vor dem diesmal sehr späten Redaktionsschluss (aber **das Warten hat sich gelohnt**, glauben Sie mir) ist nun endlich der Frühling ausgebrochen. Vor meinem kleinen Ausbruchversuch aus der Alltagsroutine am Wochenende will ich, damit das schlechte Gewissen nicht mit im Zug sitzt, wenigstens noch meine Kolumne liefern und siehe da, die Hardware probt den Aufstand. „Memory full“ sagt mein Diktiergerät – und dann sagt es erst einmal nichts mehr, weder on noch off. Wie Sie sehen, habe ich es doch wieder in Gang gebracht – einfach mal kurz die Batterien rausgenommen und einen Neustart versucht. Gelungen! Irgendwie doch sehr lehrreich der Alltag, eine kurze Pause mit kleiner Manipulation an den Batterien wird also nicht schaden und bei Temperaturen über 20°C fühlt sich das Leben dann bis zum Erscheinen des Heftes sicher deutlich anders an.

Ein kurzer, naturgemäß unvollständiger Rückblick auf den März ruft mir den Weltfrauentag am 08.03.2016 in Erinnerung. Der erste Tag übrigens, an dem mir bei einer Reise in einem Zug der Bahn ein „mobiler Brezelverkäufer“ statt der sonst aktiven „mobilen Brezelverkäuferin“ begegnet ist – die **Emanzipation** ist nicht aufzuhalten. Dass es in Sachen **Gleichstellung** trotzdem noch einiges zu tun gibt und selbst unser Berufsstand ein wenig vor der eigenen Tür kehren sollte, zeigt Ihnen der Bericht über den „Equal Pay Day“ (der fiel dieses Jahr auf den 19. März), den ich Ihnen nur wärmstens ans Herz legen kann.

Den Justizpalast hat wieder einmal eine Kunstaussstellung bevölkert, die ich wieder einmal fast verpasst habe, weil momentan unter Dauerdruck. Nachdem ich aber für die Vernissage zugesagt hatte, ging ich auch hin und die vermeintliche Pflicht hat sich als erfrischende Freude im Alltag herausgestellt. Die Vernissage war mit einer spontanen Führung durch die Ausstellung verbunden, die Bilder an meinen Wänden müssen weiter zusammenrücken und der alte Satz **„Kunst spült den Staub des Alltags von der Seele“** hat sich wieder einmal bewahrheitet. Billiger als ich an diesem Abend kommen Sie auf jeden Fall **bei unseren Kunstführungen** zum Zuge – die dabei besuchten Werke sind unverkäuflich (und wären, wenn verkäuflich, wohl auch außer Reichweite). Entstaubungsaktionen sind also nicht notwendig mit materiellen Gefahren verbunden. In den kommenden Wochen stehen einige spannende Führungen außerhalb des Mainstreams an, lassen Sie sich doch einmal mit uns (ver)föhren. Termine weiter hinten im Heft.

Auch wenn wir manchmal über unseren Routinealltag klagen – mit dem Alltag mancher Anderer möchten wir nicht tauschen. Umso wichtiger ist es, dass die Betroffenen Hilfe und Unterstützung erfahren. Mit großer Freude und tief beeindruckt habe ich von der Initiative europäischer Anwaltsverbände erfahren, die in Lesbos vor Ort Rechtsberatung für Flüchtlinge leistet. **DAV-Hauptgeschäftsführer Dr. Cord Brüggmann** war über Ostern vor Ort, um an der Realisierung des in wenigen Tagen

beginnenden Projekts maßgeblich mitzuwirken. Gestern habe ich in einer Veranstaltung der Hanns-Seidel-Stiftung zur europäischen Datenschutzrichtlinie von einem Wissenschaftler den Satz gehört, der Elfenbeinturm habe den Vorteil, dass man aus der Höhe etwas weiter blicken könne (sinngemäß zitiert). Ich freue mich, dass **unser Verband nicht im Elfenbeinturm** sitzt und **trotzdem einen weiten Horizont** hat.

Am Weitblick von Professor Hellwig würde ich ebenfalls gerne teilhaben – leider werde ich am Ende des Monats April zu seinem Vortrag „Wohin treibt das Recht“ aus persönlichen Gründen nicht kommen können (eine kleine Operation steht an). Sein glänzender Vortrag bei unserem Neujahrsempfang 2015 ist vielen von Ihnen noch in guter Erinnerung und ich habe in den über 20 Jahren (wirklich!) in dem ich ihm in der Satzungsversammlung und an anderer Stelle bewusst gelauscht habe, festgestellt, dass es sich immer lohnt (sehr wirklich!). **Also drandenken, Dienstag, 26.04.2016, 18:00 Uhr, Justizpalast, Saal 134!**

Und für diejenigen von uns, die schon ein wenig weiter in die Zukunft planen: Der **Anwaltstag** erwartet uns vom **01.06.2016 bis 03.06.2016 in Berlin**. Nachdem Sie wissen, dass ich immer meine, dass der Anwaltstag eine Reise wert ist und ein großer Fan von Berlin bin, halte ich mich jetzt an die Devise „lauer nicht“ (Seite 6 in diesem Heft, noch ein Beispiel zum Thema „Elfenbeinturm“ und Horizont).

Weiter in Sachen Zukunftsplanung: **Bis 31.05.2016** können wir uns noch um die Rolle von Gastgebern beim AIIA Kongress **bewerben** – es geht nicht um Übernachtungsangebote, sondern um eine Einladung zum Abendessen für junge Anwälte aus aller Welt in kleinen Gruppen von vier bis sechs Personen. Das klingt sehr nach **perfektem Dinner**; ich kann mir gut vorstellen, dass ich mich und meine neue Küche ins Rennen werfe und bin gespannt, wie viele kochbegeisterte Anwälte und Anwältinnen es in München gibt. **Näheres zur Anmeldung finden Sie auf Seite 6.**

Und dafür, dass nicht nur meine Wände, sondern auch mein Bücherregal Zuwachs bekommen (und vieles andere mehr!) darf ich mich **(heute ohne P. S.) bei allen Mitwirkenden an diesem Heft herzlich bedanken.**

Gute Frühlingsgefühle, ertragreiche Auszeiten und Schaffensphasen bis zum Wiederlesen!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Arbeitskreis Münchener Modell: Einvernehmen geht vor Beschleunigung Kooperationsveranstaltung von Familiengericht und Jugendamt

Der Arbeitskreis Münchener Modell hat seine zweite Vortragstour durch die Sozialbürgerhäuser abgeschlossen. Die Teilnehmer diskutierten auf einer Kooperationsveranstaltung von Familiengericht und Jugendamt die Ergebnisse.

Das Familiengericht München verfährt in den meisten Kindschaftsverfahren nach dem sogenannten „Münchener Modell“.

Das Gericht orientiert sich dabei an einem Leitfaden, der die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben konkretisiert. In diesem Leitfaden ist insbesondere zusammengefasst, wie das Gericht dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG nachkommt, wie auf das Einvernehmen der Eltern gemäß § 156 FamFG hingewirkt werden kann und wie die Mündlichkeit des Verfahrens verwirklicht wird. Die Entwicklung und Aktualisierung des Leitfadens obliegt einem regelmäßig tagenden Arbeitskreis, der sich aus RichterInnen, RechtsanwältInnen, JugendamtsmitarbeiterInnen, Elternberatungsstellen sowie einem Sachverständigen, einer Mediatorin und einer Verfahrensbeiständin zusammensetzt. Dieser sogenannte „Arbeitskreis Münchener Modell“ hat es sich auch zur Aufgabe gesetzt, über das Münchener Modell zu informieren, wozu unter anderem diese seit 2008 regelmäßig erscheinende Kolumne dient.

Inzwischen hat der Arbeitskreis seine zweite Vortragstour durch die Sozialbürgerhäuser (SBH) abgeschlossen. Jeweils ein(e) Richter/Richterin und ein(e) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin hielten Vorträge zum Münchener Modell und sammelten in den anschließenden Diskussionsrunden Vorschläge für Verbesserungen. Auf einer Kooperationsveranstaltung von Familiengericht und Jugendamt am 2. Februar 2016 diskutierten die Teilnehmer die Ergebnisse dieser SBH-Tour, werteten sie aus und bringen sie nun in den Arbeitskreis ein.

An die im familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Rechtsanwälte wurden dabei folgende Verbesserungswünsche herangetragen:

1. Beschleunigung

Gemäß § 155 II FamFG soll das Familiengericht innerhalb eines Monats nach Antragseingang verhandeln. Die Verhandlungsvorbereitung hat somit unmittelbar nach Antragseingang zu beginnen. Das Jugendamt und ggf. auch ein(e) Verfahrensbeistand / Verfahrensbeiständin erhalten den Antrag per Telefax, damit diese(r) alsbald Kontakt zu den

betroffenen Elternteilen aufnehmen kann. Hierzu sollten die beteiligten Anwälte die ihnen bekannten Kontaktdaten (insbesondere Mobil-Telefonnummern, E-Mail-Adressen) bereits im Antrag angeben. Ebenso wichtig ist die Angabe der Meldeadresse der betroffenen Kinder, damit das Jugendamt seine Zuständigkeit schnellstmöglich klären kann.

2. Einvernehmen

Das Gericht hat in Kindschaftsverfahren auf das Einvernehmen der Eltern hinzuwirken. Hierzu bedarf es in Sonderfällen (z.B. bei Vorliegen häuslicher Gewalt) mehr Zeit. Entsprechend weicht der für diese Fälle entwickelte

Sonderleitfaden von dem Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG ab. In diesen Fällen kann durch das Familiengericht auch ein Umgangausschluss von drei Monaten angeordnet werden, um den z. B. von Gewalt betroffenen Elternteilen und Kindern Ruhe und Schutz zu gewähren.

Auf der SBH-Tour wurde deutlich, dass diese Zeitzone häufig von den Anwälten des vom Umgang ausgeschlossenen Elternteils nicht respektiert wird. Es entsteht Druck durch die von dem Betroffenen beauftragten Rechtsanwälte. Dabei ist nach den Erfahrungen der Beteiligten eine Einigung der Eltern leichter erzielbar, wenn zunächst eine mehrmonatige Umgangspause respektiert wird.

Verbesserungswünsche an die Rechtsanwälte in Kindschaftsverfahren

1. Beschleunigung

Meldeadressen bereits im Antrag auf Einleitung eines Kindschaftsverfahrens angeben

2. Einvernehmen

Umgangspausen respektieren, da Einigung der Eltern dann erfahrungsgemäß leichter erzielbar – Einvernehmen geht vor Beschleunigung

3. Mündlichkeit

Antrag ohne herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil – Mündlichkeit des Verfahrens respektieren

3. Mündlichkeit

Den Arbeitskreis erreichen immer wieder negative Rückmeldungen über Familienrechtsanwälte, die die Mündlichkeit des Verfahrens nicht respektieren. In langen Schriftsätzen wird der jeweils andere Elternteil so deutlich herabgesetzt, dass auch der letzte Rest an Verständigungsmöglichkeit zwischen den Elternteilen verschwindet. Scheinbar kann nicht oft genug wiederholt werden, dass der Antrag auf Einleitung eines Kindschaftsverfahrens im Wesentlichen die eigene Position darstellen soll; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil sollen unterbleiben (vgl. Ziff. 1 des Leitfadens vom 25.11.2013). Auf den Antrag kann – muss aber nicht – vor dem Gerichtstermin erwidert werden (vgl. Ziff. 3 des Leitfadens).

Dr. Birgit Hartman-Hilte

Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin

www.familienrecht-muenchen.de

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag:

Die Kontodaten des Münchener Anwaltvereins e.V. haben sich geändert. Diese lauten:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Themenstammtische – Aktuelle Termine

Fachlicher Austausch mit Kollegen in zwangloser Atmosphäre

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Der MAV-Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht findet generell donnerstags um 18.30 Uhr im **Restaurant Stefans** im Alpen Hotel in der Adolf-Kolping-Straße 14 (Nähe Stachus) statt.

Am **Donnerstag**, dem **28. April 2016** um **18.30 Uhr** referiert **Rechtsanwalt Rainer Horsch** zum Thema „Stand der Gesetzesnovelle zum Bauvertragsrecht“.

Am **Donnerstag**, dem **16. Juni 2016** um **18.30 Uhr** behandelt **Rechtsanwalt Stefan Wenkebach** „Die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Ingenieuren“.

Danach ist Sommerpause. Weiter geht es im Herbst.

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Das nächste Treffen ist für **Mai 2016** geplant. Der konkrete Termin wird nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatoren:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Am **Mittwoch**, dem **20. April** um **19.00 Uhr** findet der nächste **Themenstammtisch Erbrecht** wieder in der **Bierhalle der Augustiner Gaststätte**, Neuhauserstraße 27 (Fußgängerzone) statt. Um Voranmeldung per Mail wird ausdrücklich gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Medizinrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Medizinrecht findet am **Montag**, dem **9. Mai 2016** um **18.30 Uhr** im Restaurant **Nuova Italia**, Landsberger Str. 331 statt.

Initiator:

RA Tim Müller

Anmeldung und Kontakt: tim.mueller@ecovis.com

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **Mittwoch**, dem **27. April 2016** um **18.30 Uhr** im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12.

Weitere Treffen sind geplant am **1. und 29. Juni**, sowie am **27. Juli**.
Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet **Mittwoch**, den **13. April 2016** um 19.00 Uhr in der Wirtsstube des **Paulaner am Nockherberg**, Hochstraße 77, statt.

Ein weiterer Stammtisch ist geplant für **Mittwoch**, den **25. Mai 2016**.

Initiator:

RA Martin Klimesch

und RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Möchten Sie sich in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen? Wir suchen weiterhin Kolleginnen und Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen.

Bitte melden Sie sich bei uns:

Münchener Anwaltverein e.V.

Sabine Prinz, Prielmayerstraße 7, Zimmer 63, 80335 München

Tel.: 089 558650 (Mo – Fr 9.00 – 13.00 Uhr) Fax: 089 550227006

Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Anwältinnen und Anwälte in die Schulen

Laber nicht! Ich kenne meine Rechte.

Das FORUM Junge Anwaltschaft im DAV beteiligt sich auch in der Region München an der Aktion „Anwältinnen und Anwälte in die Schulen“ des DAV. Am Dienstag, dem 3. Mai 2016 findet um 18.30 Uhr im Künstlerhaus am Lenbachplatz, Clubetage, ein erstes Treffen mit Lehrern statt.

Derzeit suchen 33 Anwältinnen und Anwälte aus den Landgerichtsbezirken München I und München II den Kontakt zu Lehrerinnen und Lehrern, die an einer Zusammenarbeit interessiert sind. Wichtig ist, dass Pädagogen aus allen Schultypen – vor allem auch solche aus Schulen an sozialen Brennpunkten – für die Kooperation mit den engagierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gewonnen werden. „Die Anwaltschaft muss und will ihren Beitrag dazu leisten, dass angesichts von Politikverdrossenheit und der Erosion des Rechtsbewusstseins insbesondere bei jungen Menschen das Bewusstsein für die Bedeutung des Rechts gestärkt und das Wissen um die Rolle von Justiz und Anwaltschaft verbessert werden“, heißt es in einer Broschüre des DAV zu diesem Engagement.

 DeutscherAnwaltVerein



Mit dem Slogan „Laber nicht! Ich kenne meine Rechte“ will die Aktion ganz bewusst in der Sprache der Heranwachsenden die normative Kraft, aber auch den Bezug des Rechts zum täglichen Leben herstellen, denn „demjenigen, der seine eigenen Rechte kennt, fällt es vielleicht leichter, auch die Rechte anderer zu wahren“. An Themenangeboten aus der Lebenswelt der jungen Erwachsenen mangelt es den Anwältinnen und Anwälten, die sich in den Schulen engagieren wollen, nicht. Das Spektrum reicht von Kauf im Internet und Handyverträgen über illegales Herunterladen von Musiktiteln und Filmen oder Cybermobbing und Stalking bis hin zu Folterverbot und zum Ablauf eines Asylverfahrens. Darüber hinaus wollen die Anwältinnen und Anwälte über die Rolle der Anwaltschaft im Allgemeinen reden oder auch in spielerischer Form über die Entwicklung von Rechtsgrundsätzen („Welches Recht müsste auf einer einsamen Insel gelten?“). Strafrechtliche und prozessuale Kenntnisse sollen jugendgerecht vermittelt werden, beispielsweise durch eine gespielte Gerichtsverhandlung.

Die Themenpalette ist also sehr breit. Die Unterrichtsstunde wird thematisch und vom Ablauf her mit der Lehrkraft besprochen. Erwünscht ist auch, dass Themen von den Klassen selbst vorbereitet werden.

Nicht zuletzt erhoffen sich die Anwältinnen und Anwälte als Ergebnis ihres Engagements den Nebeneffekt, dass bei den Heranwachsenden das Interesse für ihren Beruf beziehungsweise einen Ausbildungsberuf in einer Kanzlei geweckt wird.

EYBA-Sommerkonferenz:

Die diesjährige Sommerkonferenz der EYBA (European Young Bar Association) wird vom 23. bis 26. Juni 2016 in Düsseldorf stattfinden und vom FORUM Junge Anwaltschaft ausgerichtet. Es gibt Sonderteilnahmebedingungen für FORUMs-Mitglieder.

Anmeldung und weitere Informationen unter www.eyba.org/

Seminar „Professionelle Mitarbeiterführung“

Wertvolle praktische Tipps

Wer eine junge Anwaltskanzlei erfolgreich aufbauen will, benötigt leistungsfähige und leistungsbereite Mitarbeiter. Fehlbesetzungen und eine damit verbundene hohe Fluktuation kosten Zeit, Geld und Nerven und vergiften nicht zuletzt das Betriebsklima.

In einer dreiteiligen Seminarreihe zur professionellen Mitarbeiterführung, die das FORUM Junge Anwaltschaft mit Unterstützung des MAV veranstaltet, gibt eine erfahrene Personaltrainerin praktische Tipps zur Personalführung, Personalbindung und Personalgewinnung. Das Seminar setzt sich aus drei Modulen (jeweils 1 Tag) zusammen.

An den Seminartagen gibt es interaktive Vorträge, Gruppenübungen und Erfahrungsaustausch, Rollenspiele, Gruppenausarbeitungen sowie immer wieder die Anleitung zur Reflexion des Gelernten.

Leiterin des Seminars ist Lydia Weiß, die über jahrelange Erfahrung als Business Coach und Managementtrainerin verfügt.

Das Seminar findet statt am 29. April, 01. Juli und 16. September 2016, jeweils 09.00-16.30 Uhr in den Räumen der MAV GmbH, Garmischer Straße 8 / 4. OG, 80339 München. Anmelden können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nicht älter als 40 Jahre sind.

Kosten: 477.- € zzgl. MWSt. (bis 3 Jahre nach Zulassung 299.- € zzgl. MWSt.)

Anmeldung bis 15. April 2016 bei Lydia Weiß, lw@lydiaweiss.de, Tel. 0151-22885693

AIIA-Kongress im August 2016 in München

Gastgeber für den 25. August gesucht

Auf dem Jahreskongress der Association Internationale des Jeunes Avocats (AIJA) ist das sogenannte AIJA Home Hospitality Dinner ein ganz besonderer Programmpunkt. Es werden noch kochbegeisterte Gastgeber gesucht.

Vor fast 30 Jahren hat der Jahreskongress der Association Internationale des Jeunes Avocats (AIJA) zuletzt in Deutschland stattgefunden. Nach Stationen in aller Welt kommen die rund 700 Teilnehmer des Kongresses vom 23. bis 28. August 2016 nun nach München. Neben dem abwechslungsreichen Fachprogramm erwartet die Teilnehmer – allesamt tätige junge Anwältinnen und Anwälte aus der ganzen Welt – ein stimmungsvolles soziales Rahmenprogramm.

Ein Höhepunkt ist das sogenannte AIJA Home Hospitality Dinner am Donnerstag, dem 25. August 2016. An diesem Abend laden ortsansässige Anwältinnen und Anwälte die Teilnehmer des Kongresses in kleinen Gruppen von vier bis sechs Personen zu sich nach Hause zum Essen ein. Die Gastgeberrolle ist dabei unabhängig von der AIJA-Mitgliedschaft und vom Alter. Im Vordergrund steht nicht das perfekte Anwalts-Dinner, sondern der (kulinarisch begleitete) Austausch zwischen Kollegen unterschiedlicher Länder im privaten Rahmen. Der Abend sollte gegen 19 Uhr beginnen und um 22 Uhr enden. Anschließend treffen sich alle in einem Münchner Club zur „Nachlese“. Für die Gastgeber eine großartige Möglichkeit zum Eintauchen in das quirlige und geschäftige Anwaltsnetzwerk AIJA für einen Abend.

Es werden noch kochbegeisterte AnwältInnen als Gastgeber gesucht! Wenn Sie Lust und Zeit haben, möglichst landestypisch und selbst für eine Handvoll netter junger AnwältInnen aus aller Welt bei sich zu Hause zu kochen, melden Sie sich bitte bei Eva Bonacker (e.bonacker@skwschwarz.de) oder Philipp Wiesenecker (philipp.wiesenecker@kliemt.de). Dort erhalten Sie weitere Informationen. Anmeldeschluss ist der 31. Mai 2016.

Sollten Sie sich noch zum Kongress selbst anmelden wollen, geht es unter <http://munich.aija.org/registration/> zur Registrierung. Für Mitglieder des FORUM Junge Anwaltschaft gelten Sonderkonditionen.

Schülerpraktikum in Kanzleien

Die Kanzlei als Ausbilder

In den vergangenen Jahren sind im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München die Zahlen der Auszubildenden stetig zurückgegangen. Damit nimmt natürlich auch die Zahl der qualifizierten Rechtsanwaltsfachangestellten weiter ab. Bei einer Umfrage der Rechtsanwaltskammer unter den Auszubildenden ergab sich, dass ein vorhergehendes Kanzlei Praktikum sich in aller Regel sehr positiv auf die Entscheidung auswirkt, eine Ausbildung in diesem Bereich zu beginnen. Durch Praktika kommen interessierte Heranwachsende ganz natürlich mit der Arbeitswelt in Kontakt und lernen die fachlichen und sozialen Aspekte der Tätigkeit in allen Details kennen.



Gut verlaufende Praktika sind also eine gute Möglichkeit, die Ausbildungszahlen wieder zu steigern. Kanzleien, die Ausbildungsplätze anbieten, tun etwas für die Qualität der anwaltlichen Dienstleistungen und damit nicht zuletzt auch etwas für die eigene Zukunft.

Die Rechtsanwaltskammer bietet interessierten Kanzleien Möglichkeiten zur Veröffentlichung an. Für weiterführende Informationen hat die Rechtsanwaltskammer München auf ihrer Webseite einen „Leitfaden Schülerpraktikum für Kanzleien“ veröffentlicht. Dort finden interessierte Kanzleien auch die Kontaktdaten der Ausbildungsabteilung und hilfreiche Mustervorlagen: <http://rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung.html>

Hier hat sich in der Ausgabe vom März der Fehler-teufel eingeschlichen.

Prozesskostenhilfebekanntmachung 2016 – PKHB

Der Betrag, der vom Einkommen der Partei abzusetzen ist, beträgt für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, ... für Erwachsene **374,00 €** (und nicht € 74,00 – wie fälschlich abgedruckt).

Die Bekanntmachung finden Sie unter:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl115s2357.pdf

(Quelle: BGBl vom 23.12.2015)



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2016/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Zeit: Montag 04. April 2016 17.00 Uhr
Montag 11. April 2016 17.00 Uhr
Montag 18. April 2016 17.00 Uhr
Montag 25. April 2016 17.00 Uhr
Montag 02. Mai 2016 17.00 Uhr

Die Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich!

Service für Mitglieder

Mediationsprechstunde

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Anke Löbel, Rechtsanwältin & Solicitor (England und Wales), Mediatorin BM R, Ausbilderin BM R und Supervisorin, den MAV-Mitgliedern **telefonisch** zu folgenden **Sprechzeiten** zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (außer an Feiertagen) von **8.30-10.30 Uhr** unter der **Telefonnr. 0175 9157033**.

Anzeige

RA-MICRO
KOMPETENZCENTER



Vertrauen ist gut, Wissen ist besser.

RA-MICRO KompetenzCenter | Frauenstraße 18/Rgb. | 80469 München
info@ra-micro-muenchen.de | Telefon (089) 25 54 42 31 | www.ra-micro-muenchen.de

brück+partner
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

Aktionstag zum Gehaltsgefälle zwischen Frauen und Männern Eine Frage der (Gehalts-)Gerechtigkeit

Am 19. März war in Deutschland Equal Pay Day – jener Tag im Jahr, bis zu dem rein statistisch die Frauen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen umsonst gearbeitet haben.

Samstag, 19. März 2016, 15 Uhr auf dem Münchner Marienplatz: Brasilianische Samba-Reggae-TrommlerInnen weisen auf die Veranstaltung zum Aktionstag für Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern, auch Equal Pay Day genannt, hin. Bürgermeisterin Christine Strobl ist Schirmherrin der Münchner Veranstaltung, und das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Politik die Problematik erkannt hat.

Gesetzgebungs-Initiative zum Gehaltsgefälle zwischen Frauen und Männern

In Berlin kündigte Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig anlässlich des Aktionstags an, bis Ende des Jahres ein Gesetz für mehr Lohngerechtigkeit zwischen Frauen und Männern auf den Weg zu bringen.

„Derzeit ist die Frage des Gehalts in Deutschland eher ein Tabuthema, eine Blackbox. Viele wissen gar nicht, ob sie eigentlich fair und gerecht bezahlt werden“, zitierten verschiedene Nachrichtagenturen die Ministerin bei der Vorstellung der Eckpunkte des Gesetzes. Diese Eckpunkte betreffen beispielsweise individuelle Auskunftsansprüche der Arbeitnehmerinnen oder die Verpflichtung der Unternehmen ab 500 Mitarbeiter, regelmäßige Prüfungen zur Entgeltgleichheit der Geschlechter, die Durchführung entsprechender Verbesserungsmaßnahmen und eine entsprechende Berichterstattung.

Nach aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamts verdienen Frauen im Jahr 2014 durchschnittlich 21,6 Prozent weniger als Männer. Noch größer ist das Einkommensgefälle bei der „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“. Hier tut sich ein Gefälle zuungunsten der Frauen von 32 Prozent auf. Klar ist, dass diese Prozentzahlen ganz selten eine direkt fassbare Benachteiligung der Frauen in ihrer unmittelbaren beruflichen Umgebung widerspiegeln (obwohl es sicher auch das gibt), sondern dass hierin eine strukturelle Benachteiligung zum Ausdruck kommt, die sich aus einer Vielzahl von Parametern zusammensetzt, bei denen das Geschlecht nicht der Auslöser oder zumindest nicht der unmittelbare Auslöser ist. Zu nennen sind hier beispielhaft unterschiedliche Erwerbsbiografien oder die unterschiedliche Wahl von Branchen beziehungsweise unterschiedliche Tätigkeitsfelder in diesen Branchen.

Gehaltsgefälle zwischen Frauen und Männern in Anwaltskanzleien

Und wie steht es mit dem Gehaltsgefälle in der Anwaltschaft? Hier liefert eine gerade erschienene Studie des Soldan-Instituts¹ detaillierte Zah-

len und Einsichten. Da bei Anwältinnen und Anwälten die Beschäftigung in Abhängigkeit nur in den ersten Berufsjahren die dominierende Beschäftigungsform bildet, baut die Gehaltsgefälle-Studie auf einer früheren Studie des Instituts auf („Studie Junge Anwaltschaft“), in der unter anderem das Gehalt von mehr als 1500 jungen, angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Zulassungsjahre 2004 bis 2010 ermittelt wurde. Auch versuchte man, bei der Auswertung der Zahlen die oben erwähnten nicht primär geschlechtsspezifischen Parameter, die das Gehalt beeinflussen, zu berücksichtigen, um so ein bereinigtes und realistischeres Bild vom Entgeltgefälle zwischen Männern und Frauen zu erhalten.

Bei diesen bereinigten Zahlen zeichnete sich besonders ein Ergebnis ab: die eindeutig geschlechtsspezifischen Gehaltsunterschiede in kleinen Kanzleien (mit bis zu neun Angestellten) waren deutlich geringer als in größeren Kanzleien. In Kanzleien mit zehn und mehr Angestellten konnten Rechtsanwältinnen lediglich 82,4 Prozent des Gehalts ihrer männlichen Kollegen erzielen, in Kanzleien mit maximal neun Anwältinnen und Anwälten hingegen 91,5 Prozent. Die Studie beurteilt diese doch erhebliche geschlechtsspezifische Differenz einerseits mit Verwunderung, andererseits zeigt man sich bei der Interpretation sehr vorsichtig: „Bemerkenswert ist dies[es Ergebnis] insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Schwierigkeiten größerer Kanzleien, gut qualifizierte Berufseinsteiger in hinreichender Zahl zu rekrutieren. Da der Frauenanteil unter den Absolventen stetig zunimmt, sind besonders ausgeprägte Einkommensnachteile von Frauen in größeren Kanzleien problematisch, wenn diese auch vom Arbeitgeber mitverantwortet sind. Dies muss allerdings nicht

zwangsläufig der Fall sein: Denkbar ist auch, dass junge Rechtsanwältinnen zurückhaltender in ihren Gehaltsvorstellungen sind oder auf andere Aspekte der Berufstätigkeit größeren Wert legen und bereit sind, zugunsten der Realisierung dieser anderen Faktoren Abstriche beim Gehalt zu machen.“

Keine Frage: die Studie lässt nicht alle, aber doch vielfältige Interpretationen zu. Gerechtigkeit im Allgemeinen und Gehaltsgerechtigkeit im Besonderen muss eben immer wieder neu durchdacht und engagiert eingefordert werden. Zwei Eckpunkte der Studie sind allerdings nicht Sache der Interpretation, sondern der Mathematik: Equal Pay Day für Rechtsanwältinnen in kleineren Kanzleien wäre nach den Ergebnissen der Soldan-Studie der 4. Februar, für Rechtsanwältinnen in den größeren Kanzleien aber der 28. März.

Ulrike Staudinger



„Equal Pay Day“ auf dem Marienplatz am 19. März 2016.

¹ Prof. Dr. Matthias Kilian, Ungleiche Bezahlung: Gender Pay Gap in der Anwaltschaft, in Anwaltsblatt 2016,320 und unter www.anwaltsblatt.de

12. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2016

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Mittwoch, 27. Juli 2016: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA FA Arb Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

Grußworte des Bayerischen Staatsministers der Justiz, **Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback** (angefragt)

09:15 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (angefragt)*

Aktuelles zu Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des nachlassgerichtlichen Verfahrensrechts
anschließend Diskussion

10:15 bis 11:30 Uhr | *Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth (Kommentator Palandt)*

Typische Fehlerquellen bei der Regelung erbrechtlicher Ansprüche im gerichtlichen Verfahren
anschließend Diskussion

11:30 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *Prof. Dr. Knut Werner Lange, Bayreuth*

Ausgewählte Probleme bei der Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen
anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:15 Uhr | *RiBGH Dr. Christoph Karzcewski (IV. Zivilsenat des BGH)*

Neuere Rechtsprechung in Erbsachen des IV. Senates des Bundesgerichtshofes
anschließend Diskussion

15:15 bis 16:30 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, München*

Ausgewählte Probleme aus dem Bereich Wechselbezüglichkeit und Ersatzerbfolge sowie Zwangsvollstreckung mit erbrechtlichem Bezug
anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

Neueste Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht
anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)



Bayerischer **Anwalt** Verband

Anmeldung bitte wenden →

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
7 Fortbildungsstunden bestätigt.

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HPIV / 2016

10 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

12. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 27. Juli 2016: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum Unterschrift

Gebührenrecht: Abrechnung bei Parteiwechsel Einfache oder erhöhte Verfahrensgebühr?

Bei der Einschätzung der gebührenrechtlichen Konstellation bei einem Parteiwechsel hat eine Entscheidung des BGH von 2006 für weitgehende Klarheit gesorgt. Bei der Abrechnung kommt es aber auf die Details an. Ein Überblick anhand von Beispielen.

Parteiwechsel kommen in der Praxis häufig vor und zwar sowohl auf Seiten der klagenden Partei als auch auf Beklagtenseite.

Faktisch handelt es sich um eine Zurücknahme für den bisherigen Kläger bzw. gegenüber dem bisherigen Beklagten unter Erhebung einer neuen Klage für den neuen Kläger bzw. gegen den neuen Beklagten. In beiden Fällen liegt nur eine einzige gebührenrechtliche Angelegenheit i.S.d. § 15 RVG vor. Die zum Teil früher vertretene gegenteilige Auffassung, die in bestimmten Konstellationen für den Anwalt, der sowohl die eintretende als auch die ausscheidende Partei vertreten hat, verschiedene Angelegenheiten angenommen hat, ist seit der Entscheidung des BGH v. 19. 10. 2006 (V ZB 91/06, AGS 2006, 583 = JurBüro 2007, 76 = NJW 2007, 769 = MDR 2007, 365 = FamRZ 2007, 41 = RVGreport 2007, 25) nicht mehr vertretbar.

Probleme ergeben sich aber immer wieder bei der Abrechnung.

I. Anwaltswechsel auf Klägerseite

Beispiel:

Der Anwalt erhebt für den A gegen den Beklagten Klage auf Zahlung in Höhe von 10.000,00 €. Nach Zustellung der Klage stellt der Anwalt fest, dass nicht A, sondern B anspruchsberechtigt ist. Daraufhin wird die Klage im Wege des Parteiwechsels auf den B als Kläger umgestellt.

Für beide Anwälte liegt nur eine einzige Angelegenheit vor. Es kann also sowohl der Anwalt, der die Kläger A und B im Laufe des Rechtsstreits vertreten hat, nur eine Angelegenheit abrechnen, als auch der Anwalt des Beklagten, der sich gegen zwei verschiedene Klageanträge verteidigt hat. Der Streitwert beläuft sich auf den einfachen Wert der Forderung. Die geltend gemachte Forderung ist in der Sache dieselbe. Die Klägerpartei wollte stets insgesamt nur einmal die 10.000,00 € haben. Der Beklagte sollte auch stets nur einmal die 10.000,00 € zahlen. Eine Wertaddition kommt daher nicht in Betracht.

Ausgehend davon, dass der Klage vor und nach Parteiwechsel derselbe Streitgegenstand zugrunde liegt, greift allerdings für den Anwalt des Klägers nunmehr die Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV, da er im Verlaufe des Rechtsstreits mehrere Auftraggeber wegen desselben Streitgegenstands vertreten hat (BGH AGS 2006, 583 = JurBüro 2007, 76 = NJW 2007, 769 = MDR 2007, 365 = FamRZ 2007, 41 = RVGreport 2007, 25).

Abzurechnen ist also wie folgt:

A. Klägervertreter

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV	892,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr Nr. 3104 VV	669,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.582,40 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	300,66 €
Gesamt	1.883,06 €

B. Beklagtenvertreter

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	725,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr Nr. 3104 VV	669,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.415,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	268,85 €
Gesamt	1.683,85 €

II. Parteiwechsel auf Beklagtenseite

Beispiel:

Der Anwalt erhebt für seinen Mandanten Klage auf Zahlung von 10.000,00 €. Nach Rechtshängigkeit stellt er fest, dass nicht der A, sondern der B der richtige Schuldner ist. Er ändert daraufhin die Klage, dass anstelle des A nunmehr der B verklagt sein soll.

Auch hier handelt es sich um einen Parteiwechsel in der Form der Klagerücknahme gegen den bisherigen Beklagten und Erhebung einer neuen Klage gegen den neuen Beklagten.

Es bleibt auch hier bei einer Angelegenheit (OLG Hamm AGS 2010, 7 = MDR 2010, 356 = Rpfleger 2010, 241 = Justiz 2010, 277 = NJW-Spezial 2010, 29 = FamRZ 2010, 831).

Der Streitgegenstand ist auch hier derselbe, da nach wie vor dieselbe Forderung geltend gemacht wird, lediglich gegen verschiedene Personen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass für den Anwalt des Beklagten hier eine Auftraggebermehrheit vorliegt, da er im Verlauf des Verfahrens mehrere Beklagte wegen desselben Streitgegenstands vertreten hat (OLG Nürnberg AGS 2010, 167 = MDR 2010, 532).

Für den Anwalt des Klägers verbleibt es dagegen bei der einfachen Gebühr, da er nur einen Auftraggeber vertreten hat.

Abzurechnen ist wie folgt:

A. Klägervertreter

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	725,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr Nr. 3104 VV	669,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.415,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	268,85 €
Gesamt	1.683,85 €

B. Beklagtenvertreter

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV	892,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr Nr. 3104 VV	669,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.582,40 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	300,66 €
Gesamt	1.883,06 €

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Anzeige



Houben ALTBAU-VERWALTUNG
 Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

Houben
 Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

Rechtspolitische Vorträge



**Münchener
Anwaltverein e.V.**

Einladung

Vortrag von
Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig



„Wohin treibt das Recht?“

**Dienstag, 26. April 2016, 18.00 Uhr
Justizpalast München, Saal 134**

Das Recht erfasst mehr und mehr Lebensbereiche. Es wird zunehmend komplexer. Grundlegende rechtspolitische Entscheidungen werden – anders als früher bei den Notstandsgesetzen oder der Brandt'schen Ostpolitik – ohne umfassende vorherige Diskussion in Öffentlichkeit und Parlament getroffen. Gleichzeitig wird die Durchsetzung des Rechts zunehmend an ökonomischen Maßstäben gemessen, etwa beim Deal im Strafprozess. Nach der Finanzkrise ist nach verbreiteter Meinung in der Bevölkerung die Durchsetzung des Rechts auf der Strecke geblieben.

Welche Folgen hat diese Tendenz systemisch für die Akzeptanz und Geltungskraft des Rechts in unserem demokratischen Rechtsstaat? Schließlich ist das Recht die zentrale ordnungs- und friedensstiftende Infrastruktur von Staat und Gesellschaft.

Dieser Frage wird Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig in seinem Vortrag nachgehen. Mehr zur Person erfahren Sie im Editorial auf Seite 2.

Nach dem etwa einstündigen Vortrag laden wir herzlich zur Diskussion ein.

Die Vortragsreihe des MAV in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Anwaltverband und anderen juristischen Berufsverbänden wird im Herbst fortgesetzt.

42. Feministischer Juristinnentag in Wien

Themenschwerpunkt „Gender und Flucht“



Anfang Mai wird Wien erstmals für einige Tage zum Zentrum der feministischen Rechtswissenschaften im deutschsprachigen Raum.

Vom 6. bis 8. Mai 2016 findet in der österreichischen Hauptstadt der 42. Feministische Juristinnentag (FJT) statt. Veranstalter ist der Verein österreichischer Juristinnen und die Professur für Rechtsphilosophie und Legal Gender Studies an der Universität Wien.

Nora Markard hält am Freitagabend den Eröffnungsvortrag zum Thema „Gender und Flucht“. Das ist der Auftakt für einen inhaltlichen Schwerpunkt, der sich durch den ganzen Feministischen Juristinnentag ziehen wird. Nora Markard ist Juniorprofessorin für öffentliches Recht, Völkerrecht und Global Constitutionalism an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg und Mitglied beim DFG-Projekt Netzwerk Flüchtlingsforschung.

Mit 16 Arbeitsgruppen in acht Themengebieten und vier großen Podiumsdiskussionen am Samstag sowie drei Workshops am Sonntagvormittag ist das Programm des FJT dieses Jahr besonders umfangreich. Selten kommen so viele Köpfe der feministischen Rechtswissenschaft und Praxis zusammen und diskutieren aktuelle juristische und rechtspolitische Fragen aus feministischer Perspektive.

Weitere Informationen zum Programm finden Sie unter www.feministischer-juristinnentag.de

Tagungsort ist das Juridicum Wien (Schottenbastei 10-16, 1010 Wien). Der Eröffnungsvortrag am Freitag findet im Großen Festsaal der Universität Wien statt.

Terminankündigung

7. Münchner Mietgerichtstag

Mittwoch, den 6. Juli 2016

08:30 – 15:30 Uhr

Justizpalast München

**Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München**

Das Programm wird in Kürze veröffentlicht.



Münchener Anwaltverein e.V.



Amtsgericht München

www.muenchener-anwaltverein.de

67. Deutscher Anwaltstag in Berlin

„Wenn das Strafrecht alles richten soll“

„Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktio-nismus?“ lautet das Motto des 67. Deutschen Anwaltstags, der vom 1. bis 3. Juni 2016 im Estrel Congress & Messe Center in Berlin stattfindet.

Das Programm besteht aus einer Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen in den wichtigsten FAO-relevanten Rechtsgebieten und informativen Querschnittsveranstaltungen. Der Anwaltstag bietet außerdem das Podium für wichtige rechtspolitische Diskussionen. In zwei Schwerpunktveranstaltungen wird das Motto des Anwaltstags aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet. In der Schwerpunktveranstaltung I diskutieren Vertreter der Medien, der Justiz und der Anwaltschaft die Frage, welchen Einfluss die Medien auf die Entwicklung des Strafrechts haben und welche Rolle sie dabei einnehmen; in der Schwerpunktveranstaltung II erörtern Rechtspolitiker sowie ein Vertreter der Anwaltschaft, ob der Gesetzgeber in letzter Zeit zu oft zum Strafrecht greift und ob dieses ein geeignetes gesellschaftspolitisches Lenkungsinstrument sein kann; oder ob wir eine Rückbesinnung auf den Ultima-Ratio-Charakter des Strafrechts benötigen.

Auf der Eröffnungsveranstaltung des Anwaltstags (2. Juni 2016, 10 Uhr) wird es um Grundlegendes zum Strafrecht gehen: Julian Nida-Rümelin, Professor für Philosophie und politische Theorie an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Staatsminister a.D. wird aus philosophischer Sicht über das Beziehungsgeflecht von Schuld und Strafe reden. Für Berufseinsteiger, Referendare und Studenten gibt es am Vortag des Anwaltstages, am 1. Juni 2016, wieder einen „DAT für Einsteiger“.



Veranstaltungsort ist das **Estrel Hotel Berlin**, Sonnenallee 225, 12057 Berlin. Anmeldung und weitere Infos: www.anwaltstag.de

Einige Veranstaltungen im Detail:

Verdrängung des Zivilrechts durch das Strafrecht

Teil 1: Instrumentalisierung des Strafrechts für privatnützige Zwecke im Bereich des Wirtschaftsrechts

Donnerstag, 2. Juni 2016, 13.30 - 15.30 und 16.00 - 18.00 Uhr
Bei schlechten Aussichten im Zivilprozess kann das Strafrecht helfen, so sind bei begründetem Anfangsverdacht gegen die Gegenseite Staatsanwälte mächtige Verbündete. Wird die Aufnahme von Ermittlungen aber abgelehnt, kann das dem Gegner auch stärken?

Teil 2: Kriminalisierung gesellschaftlichen (Fehl-) Verhaltens – Mit einem Bein im Gefängnis?

Gesellschaftsorgane, die unternehmerische Entscheidungen treffen, die sich im Nachhinein als falsch oder ungünstig für die Gesellschaft erweisen, riskieren immer häufiger nicht nur zivilrechtliche Ansprüche, sondern auch strafrechtliche Ermittlungen. Hinzu kommt die Herausforderung der Internationalisierung: was in einem Land zulässig ist, kann anderswo strafbar sein.

Rechtssicherer Einsatz von Cloud und beA in der Anwaltspraxis

Teil 1: Safe Harbor, Cloud und Anwälte

Donnerstag, 2. Juni 2016, 13.30 - 15.30 und 16.00 - 18.00 Uhr

Im ersten Teil der Veranstaltung wird am Beispiel der Microsoft-Lösung aufgezeigt, ob und wie Cloud-Lösungen rechtswirksam in Anwaltskanzleien genutzt werden können. Neben den technisch-praktischen Aspekten werden die strafrechtlichen Anforderungen und die aktuellen datenschutzrechtlichen Entwicklungen nach dem Safe Harbor Urteil des EuGH praxisrelevant beleuchtet und diskutiert.

Teil 2: Haftungsrisiko besonderes elektronisches Anwaltspostfach?

Vor Einführung des beA sollen erste Erwartungen prognostiziert und daraus resultierende Haftungsrisiken erörtert sowie aufgezeigt werden, wie diese durch technische und organisatorische Maßnahmen verhindert werden können.

Deutsche Anwaltsmeisterschaft im Fußball

Münchener Anwaltsteam will Titel verteidigen

| 13

Die Anwalts-Fußballmannschaft LAWYERS UNITED fährt als Titelverteidiger im Juni zur Deutschen Anwaltsmeisterschaft nach Berlin. Auch dieses Jahr erwartet die Teilnehmer wieder ein heißer „Pokalfight“ in sportlich fairer und kollegialer Atmosphäre.

Im letzten Jahr holte LAWYERS UNITED, das Anwalts-Fußballteam aus München, anlässlich des 66. Deutschen Anwaltstags in Hamburg den Titel zurück in die Isar-Metropole. Dabei blieb LAWYERS UNITED in allen 4 Spielen ungeschlagen. Das Rahmenprogramm wurde geprägt von den Hamburger Sehenswürdigkeiten mit der obligatorischen Hafentour, regionaler Küche mit Labskaus und Backfischbrötchen und edlem Fischessen. Auch die Abschluss-Party des Deutschen Anwaltstages wurde nicht ausgelassen, ebenso wenig wie das portugiesische Viertel und die Altstadt nebst Binnenalster.



Die Anfang 2004 gegründete und von dem Hauptsponsor RA-MICRO unterstützte Mannschaft aus Rechtsanwälten und Rechtsreferendaren hat im Laufe der Jahre schon an vielen Turnieren teilgenommen, wie dem Kaiser-Cup im Rahmen der Fußball-WM 2006, den

Deutschen Anwaltsmeisterschaften anlässlich des Deutschen Anwaltstages, verschiedenen Kleinfeldturnieren und der Fußballeuropameisterschaft der Rechtsanwälte. Auch diverse Freundschaftsspiele gehörten zum Programm wie etwa zuletzt gegen die Kollegen der Rechtsanwaltskammer Bilbao.

Die diesjährige Anwaltsmeisterschaft findet am 4. Juni 2016 anlässlich des 67. Deutschen Anwaltstages in Berlin statt. Dies eröffnet neben dem sportlichen Duell auch die Möglichkeit zu anwaltlicher Fortbildung und Diskussion, sowie die Kontakte zu den Kollegen aus anderen Teilen der Republik zu pflegen.

Rechtsanwalt Robert Danner, Rechtsanwalt Andreas Fritzsche

LAWYERS UNITED ist ständig auf der Suche nach neuen Talenten und wir freuen uns über jede weitere Verstärkung unseres Teams. Mitspielen kann jeder interessierte Rechtsanwalt/-in oder Rechtsreferendar/-in! Interessenten melden sich bitte einfach über info@lawyers-united.de bei uns. Das Training findet grundsätzlich jeden Sonntag von 17.00h bis 19.00h statt. Nähere Informationen zum Team finden sich auch auf der Homepage von LAWYERS UNITED (www.lawyers-united.de).

Ist Ihre **Anwaltssoftware** so **international** wie Ihre Kanzlei?

Internationale Kanzleien mit **mehreren Standorten** und **mehrsprachigen Teams** denken grösser. Deshalb bietet timeSensor LEGAL:

timeSensor[®] LEGAL

Sicher. Smart. Schick.



Mehrsprachige
Benutzeroberfläche für
Windows oder Mac OS X



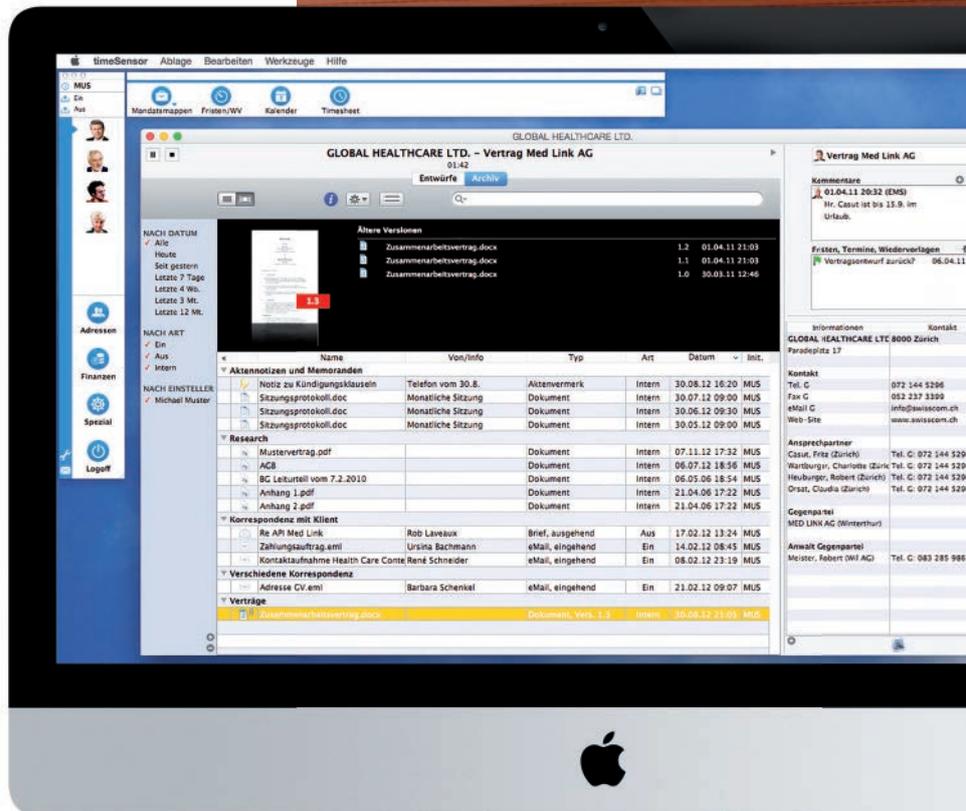
Globale Erkennung von
Interessenskonflikten



Standortübergreifende
Workflows



Fakturierung in
beliebigen Sprachen
und Währungen



Mac OS X ist ein eingetragenes Markenzeichen von Apple Inc.

timeSensor LEGAL stellt innerhalb der unternehmensweiten Datenbank für **jeden Standort einen eigenen Datenraum** zur Verfügung. So werden die lokalen Eigenheiten abgebildet und der unternehmensweite Datenfluss gewährleistet.

Kontaktieren Sie uns noch heute!

timeSensor AG
SAP Partnerport
Altrottstraße 31
69190 Walldorf

Phone +49 6227 381 406
Fax +49 6227 381 200
info@timesensor.de
www.timesensor.de

Implementierungspartner
NETCOS

timeSensor[®]
Management Smartware

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare 2016/I: April bis Juli 2016

April 2016

■ RA Dr. Michael Bonefeld	
06.04. Erbrecht + Rechnen	2
■ RA Horst Müller	
07.04. Die Grenzen gesetzlicher und vereinbarter Öffnungsklauseln - WEG-Rechtsprechung	13
■ Prof. Dr. Christian Alexander	
08.04. Das neue UWG im Überblick	8
■ Notar Dr. Hans-Frieder Krauß	
13.04. Gesellschaftsrecht für Erbrechtler	2
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
14.04. Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	16
■ RA Dr. Jürgen Brand	
20.04. Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige	6
■ RiOLG Petra Schaps-Hardt	
25.04. Besonderheiten des Versicherungsprozesses	18
■ RA Michael Klein	
26.04. Update Unterhaltsrecht 2015/2016	3
■ Ri OLG a.D. Heinrich Merl	
27.04. Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B	14
■ RA Jens Kunzmann	
28.04. Aktuelle Probleme des Lizenzvertragsrechts	8

Mai 2016

■ RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier	
11.05. Betriebsprüfung und Beitragsrecht: Sozialrechtliche Risiken	6
■ VRiLG Lars Meinhardt	
12.05. Markenrecht - die wichtigsten Ansprüche und ihre Durchsetzung im Verletzungsprozess – ein Grundlagenseminar	9
■ VRiLG Hubert Fleindl	
31.05. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht 14 Wiederholung vom 21.04. (ausgebucht)	

Terminänderung:

■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
11.07. Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2016	17
NEU im Programm:	
■ RiOLG Wolfgang Dötsch, RiAG Jost Emmerich	
14.07. WEG vor Gericht	15

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	5
Sozialrecht	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	8
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Insolvenzrecht / Vollstreckung	11
Steuerrecht	12
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	13
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	16
Versicherungsrecht	18
Arbeitsrecht	19
Mitarbeiter-Seminare	22
Veranstaltungsort und Preise	23
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	24
Anmeldeformular	25

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 24



Familie und Vermögen

RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Intensiv-Seminar

Erbrecht + Rechnen

präzisiert die Beratung – ein Taschenrechner genügt

06.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

In diesem Seminar werden Sie rechnen:
Sie benötigen Ihren Taschenrechner!

1. Rund um die Ausgleichung

- Wegfall von Abkömmlingen
- unterschiedliche Zuwendungen an Kinder und Enkel

2. Ausgleichung mit § 2057a BGB

- Berechnung der „umgekehrten“ Ausgleichung
- Alternativen zu § 2057a BGB

3. Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilergänzung

- Auswirkung von Anrechnungs- und Ausgleichsordnungen
- Die Fernwirkung bei § 2316 BGB
- Abschmelzung

4. Kürzungsrechte (§ 2318 BGB)

- Haftungsgefahren

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e. V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

Kompakt-Seminar

Gesellschaftsrecht für Erbrechtler –

Ein Seminar für FA Erbrecht und FA Handels- und Gesellschaftsrecht

13.04.2016: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Formen der Nachfolgeplanung bei unternehmerischem Vermögen

2. Verpflichtungen in causa societatis

3. Nießbrauchsrechte und Rückforderungsvorbehalte bei Personen- und Kapitalgesellschaftsanteilen

4. Erwerb in GbR: rechtssichere Übertragung von GbR-Anteilen, Nachweise zur Berücksichtigung des Grundbuchs

5. Pool-Gesellschaftslösungen unter Beteiligung der Veräußerer: GbR, KG oder gewerblich geprägte KG? Detailausgestaltung des Gesellschaftsvertrags

6. Misch- und Sonderformen (stille Gesellschaften unter Beteiligungen, Einheits-GmbH & Co. KG etc.)

7. Familien-Kapitalgesellschaften (gesellschaftsrechtliche Besonderheiten, ertragsteuerliche Grundzüge, Rechtsformwahl)

8. Stiftungen

(Erscheinungsformen, Merkmale, Errichtung und Ausstattung, steuerrechtliche Einordnung, Stiftungen als Instrument der Asset Protection)

9. Erb-/Schenkungssteuerliche Bewertung von Gesellschaftsanteilen, Möglichkeit der Privilegierung und ihre Grenzen, Nachversteuerung und ihre Vermeidung

10. Ertragsteuerliche Veranlagung im Zusammenhang mit Betriebsvermögen (z. B. Betriebsaufspaltung, Sonderbetriebsvermögen, Verpächterwahlrecht, gewerbliche Prägung, Gewerbesteuer)

11. Besonderheiten bei der „Vererbung“ von Anteilen an einer Personengesellschaft (zivilrechtliche, ertragsteuerliche und erbschaftsteuerliche Anordnung der einfachen und qualifizierten Nachfolgeklausel, Eintrittsklausel, Fortsetzungsklausel etc.)

12. Ertragsteuerliche Fragen der Unternehmensnachfolge, einschl. des Sonderausgabenabzugs für Versorgungsrenten gemäß IV. Rentenerlass

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor von „Vermögensnachfolge in der Praxis“, 4. Aufl. 2015, „Immobilienkaufverträge in der Praxis“, 7. Aufl. 2014, beide Carl Heymanns Verlag
- Mitautor von „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichsberater für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u. a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl.: www.notarkrauss.de)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden): **S. 23**

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Update Unterhaltsrecht 2015/2016

26.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

Erörtert werden die aktuellen Entscheidungen der Jahre 2015/2016 seit der letzten Veranstaltung im November 2015.

Behandelt und besprochen werden alle unterhaltsrechtlichen Entscheidungen der Bundesgerichte und Oberlandesgerichte aus den Jahren 2015/2016 mit vertiefenden Hinweisen und mit rechtsprechungsunterlegten Textbausteinen für Schriftsätze für die Anwaltspraxis.

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam) und Fachanwaltsfortbildung
- Mitherausgeber der Reihe „Das familienrechtliche Mandat“ im AnwaltVerlag
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von:
Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“;
Weinreich/Klein, „Fachanwaltskommentar Familienrecht“;
Kleffmann/Klein, „Unterhaltsrecht, Praxiskommentar“;
„Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl.-Kfm. Frank Boos (Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin)

Intensiv-Seminar

Der wahre Wert? Bewertung freiberuflicher Praxen und Unternehmen im Rahmen des Zugewinnausgleichs

27.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

1. Aktuelle Rechtsprechung des BGH von 2008 bis heute
2. Übersicht über die häufigsten Bewertungsmethoden
3. Nachvollziehbarkeit von Gutachten
4. Ausführliche Betrachtung des Modifizierten Ertragswertverfahren – relevante Parameter
5. Verschiedene Beispielrechnungen mit Erläuterung der Knackpunkte des Bewertungsverfahrens
6. Berechnung der latenten Steuerlast
7. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag)
8. Schlussbetrachtung

Dipl.-Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlr. Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Dt. Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfadens für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Intensiv-Seminar

Ausgewählte Schnittstellen Erbrecht und Gesellschaftsrecht

29.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

1. **Nachfolge im Einzelunternehmen**
 - Problemkreis Minderjährige
 - Problemkreis Testamentsvollstreckung
2. **Nachfolge in Personengesellschaften**
 - Typische Praxiskonstellationen
3. **Nachfolge in Kapitalgesellschaften**
 - Problemkreis Einzelgesellschaftergeschäftsführer

4. **Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich**
 - Ersatzkonstruktionen
 - Neuste Rechtsprechung
5. **Vorsorgevollmachten im Unternehmensbereich**
 - Unwirksamkeit von Vorsorgevollmachten bei Personengesellschaften
 - Wichtige Regelungsbereiche in der Praxis

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

Intensiv-Seminar

Die Patchworkfamilie – Eine erb- und familienrechtliche Betrachtung

18.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Einführung:
Der Begriff der Patchworkfamilie

I. Familienrechtliche Fragestellung

1. Gesetzliche Regelungen

- Abstammungsrechtliche Fragen
- Adoptionsrechtliche Fragen
- Unterhaltsrechtliche Fragen
- Sozialrechtliche Fragen
- Verwaltungsrechtliche Fragen
- Vermögensrechtliche Fragen
- Kindschaftsrechtliche Fragen

2. Vertragliche Regelungen

- Der Ehevertrag/Der Scheidungsfolgenvertrag
- Der Partnerschaftsvertrag

II. Erbrechtliche Fragestellungen

1. Gesetzliche Regelungen

- Das gesetzliche Verwandtenerbrecht
- Das gesetzliche Ehegattenerbrecht
- Das Pflichtteilsrecht

2. Die gewillkürte Erbfolge

- Formen der gewillkürten Erbfolge
- Die Wirksamkeit von Verfügungen
- Der Inhalt von Verfügungen
- Der internationale „Blick“

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Miterausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de**

Anmeldeformular: S. 25/26

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2016 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: 19.07.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR oder FA SteuerR o. FA H- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

– Erbenhaftung bei der GbR

– Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treubandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 2: **Krauß, Gesellschaftsrecht für Erbrechtler**
13.04.2016: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR oder FA ErbR
- Seite 4: **Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen Erbrecht und Gesellschaftsrecht**
29.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR oder FA ErbR
- Seite 6: **Brand, Die Rentenversicherungspflicht für Selbständige**
20.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR
- Seite 6: **Zieglmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht**
11.05.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR
- Seite 7: **Zieglmeier, „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern**
28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR
- Seite 11: **Schmidt, Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern u. Beratern in der Insolvenz**
09.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR o. FA Inso
- Seite 11: **Huber, Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG**
13.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Inso
- Seite 12: **Trossen, Aktuelle steuerliche Fragen rund um die GmbH und den Gesellschafter-Geschäftsführer**
01.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR o. FA SteuerR
- Seite 17: **Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2016**
11.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

Intensiv-Seminar

Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige

Neueste Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit sowie zum Geschäftsführer in Familien-GmbHs

20.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Im Mittelpunkt des Seminars stehen Statusfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Scheinselbstständigkeit, aber auch beim Geschäftsführer in einer Familiengesellschaft, vor allem der GmbH.

Es werden die neue Rechtsprechung des BSG "Kein-Schönwetter-Status" ebenso dargestellt wie die Entwicklung der Gegenposition, mit der einem Minderheiten-Gesellschafter/Geschäftsführer durch Stimmbindungsvereinbarungen der Status eines Selbstständigen zuerkannt werden sollte, und die hierzu ergangene aktuelle Rechtsprechung des BSG vom 11. November 2015, durch die diese Position abgelehnt wurde.

A. Versicherungspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht

- I. Allgemeines
- II. Die einzelnen Berufsgruppen
 1. Die selbstständigen Lehrer
 2. Arbeitnehmerähnliche Personen
 - a. Die Voraussetzungen
 - b. Befreiungsmöglichkeiten

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

B. Neue Rechtsprechung zu Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit

- I. Allgemeines
- II. Checkliste
- III. Neue Rechtsprechung:
 - Merchandise - BSG v. 31. März 2015

C. Neue Rechtsprechung zu Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften

- I. Checkliste
- II. Stimmbindungsvereinbarungen
- III. Erste BSG-Fälle v. 11. November 2015
- IV. weitere neuere Rechtsprechung GF

D. Statusfeststellungsverfahren

E. Weitere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht 2016

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwältin u. Gründerin der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Verlag Dr. Otto Schmidt), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck), „Fachanwalts-handbuch Arbeitsrecht“ (ZAP), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. AnwaltVerlag) u.a.
- Mitherausgeber der „Neuen Zeitschrift für Sozialrecht“ (NZS)

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Betriebsprüfung und Beitragsrecht: Sozialrechtliche Risiken bei Arbeitnehmerüberlassung, Werkvertrag und Freier Mitarbeit bewältigen

11.05.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben insbesondere zur Durchsetzung des Mindestlohngesetzes ihre Zusammenarbeit intensiviert. Waren schon 2014 vom Zoll allein weit mehr als 60.000 Arbeitgeber geprüft worden, mit der Folge von Bußgeldern i.H.v. 46,7 Mio €, Geldstrafen i.H.v. 28,2 Mio € und Freiheitsstrafen von insgesamt 1.917 Jahren, ist für das Jahr 2015 eine weitere Steigerung dieser Zahlen zu erwarten. Es zeigt sich, dass sozialrechtliche Beitragsrisiken mit arbeits-, straf- und insolvenzrechtlichen Besonderheiten auf das Engste einhergehen.

Unser Seminar untersucht gemeinsam mit Ihnen die Kriterien, die zur Abschätzung der Risiken herangezogen werden können und stellt die Möglichkeiten eines Schadens- und Haftungsmanagements vor. Letztlich haben im Umfeld des Sozialversicherungsrechts auch Compliance und Unternehmensstrafrecht eine neue, nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt. Das verlangt nach anwaltlichen Kompetenzen, die wir zusammen erarbeiten oder auch vertiefen und erweitern wollen.

1. MiLoG – Phantomlohn – Entstehungsprinzip/ Zuflussprinzip (z.B. Beitragspflicht von „Boni“)

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Forts. Zieglmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht: Sozialrechtliche Risiken bei Arbeitnehmerüberlassung...

→ Fortsetzung nächste Seite

2. Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit:**Die verschuldensabhängigen Beitrags-Multiplikatoren §§ 14, 24 und 25 SGB IV**

3. Was tun, wenn der Zoll vor der Tür steht? Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch d. Rentenversicherungsträger
4. Equal Pay – Neues aus dem Bereich der Arbeitnehmerüberlassung
5. Werkverträge/Scheinwerkverträge/Scheinselbständigkeit

6. Neue Abgrenzungskriterien für Status-einstufung (z.B. Auswirkungen verwaltungsrechtlicher Erlaubnisse)
7. Beitragsrisiko Unfallversicherung
8. Umfang und Grenzen der Außen- und Innenhaftung von Leitungsorganen (z.B. Geschäftsführer und Vorstände)
9. Unternehmensgeldbuße (§ 30 OWiG) und Arbeitsstrafrecht
10. Risikomanagement und Compliance: § 7a SGB IV und § 28h SGB IV

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):****für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München****Intensiv-Seminar****„Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern – Rechtsschutz und Prozesstaktik – Compliance-Management****28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Beitragsnachforderungen auf Grund von Betriebsprüfungen werden immer häufiger existenzbedrohend für die Unternehmen und deren Leitungsorgane (z.B. Geschäftsführer und Vorstände). Nicht nur wenn das Hauptzollamt - Finanzkontrolle Schwarzarbeit - im Betrieb oder beim Steuerberater erscheint, zeigt sich: Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist strafbar. Beitragsforderungen aus einer sozialrechtlichen Betriebsprüfung stellen für den Rechtsanwalt auf Grund der Ausstrahlung in alle Fachgerichtsbarkeiten ein „Gesamtmandat“ dar. Da teilweise identische Vorfragen geklärt werden, kann das Außerachtlassen einer Gerichtsbarkeit zu Bindungswirkungen bzw. zu Beweisschwierigkeiten in einer anderen führen.

Das Seminar zeigt auf, welche Rechtsschutzmöglichkeiten in den einzelnen Gerichtsbarkeiten in Betracht kommen und gibt Tipps für die richtige Prozesstaktik. Nach einer Risikoanalyse werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance, den §§ 30, 130 OWiG (deutsches Pendant zum Unternehmensstrafrecht) sowie aus Aufseben erregenden Sammelklagen im US-amerikanischen Transportwesen resultieren, rundet das Seminar ab.

1. Anforderungen an das „Gesamtmandat“ – Rechtswegübergreifende Beratung des Mandanten – Prozesstaktik

2. Die Verschuldenstatbestände des SGB IV: Nettolohnvereinbarung – Säumniszuschläge – Verjährung – Ausstrahlung ins Strafrecht (§ 266a StGB) und Haftungsrecht (§ 823 Abs. 2 BGB)
3. Neues zum Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch die Rentenversicherungsträger (z.B. Beantragung eines sog. „Hängebeschlusses“)
4. Sonderfälle: Haftung für Sozialversicherungsbeiträge bei Unternehmensnachfolge (asset deals) und equal pay z.B. im Bereich von Scheinwerkverträgen
5. Aktuelle Entwicklungen bei Non-Profit-Organisationen (Ehrenamt)
6. Einzugsstellenverfahren und Haftung der Organe (Geschäftsführer und Vorstände) gegenüber dem Unternehmen
7. Es wird teuer! § 30, § 130 OWiG und § 110 Abs. 1a SGB VII
8. Was ist zu tun? Antrag bei der Clearing-Stelle § 7a SGB IV bzw. bei der Einzugsstelle § 28h SGB IV
9. Compliance – Auswirkungen der „Neubürger-Entscheidung“ des LG-München I auf das Sozialrecht

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.**RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier**

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**(5 Fortbildungsstunden):****für DAV-Mitglieder: € 210,00**

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24**

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Das neue UWG im Überblick

08.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**

Die UWG-Novelle hat das deutsche Lauterkeitsrecht noch stärker an die Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt angepasst. Aus der Sicht des Gesetzgebers bestand „bei einzelnen Punkten noch Klarstellungsbedarf gesetzes-systematischer Art, um auch bereits im Wortlaut des UWG selbst eine vollständige Rechtsangleichung zu erzielen“. Die Gesetzesänderung berührt jedoch in Wahrheit viele Bereiche des materiellen Lauterkeitsrechts. Insbesondere die bisherigen Regelbeispiele unlauteren Verhaltens sind nunmehr völlig neu strukturiert. Diese Änderungen bleiben nicht ohne Auswirkungen für die Rechtsanwendung und Rechtspraxis. **Das Seminar gibt einen Überblick über die Neuregelungen und Änderungen im UWG. Zugleich wird erläutert, in welchen Bereichen Abweichungen im**

Vergleich zur bisherigen Rechtslage bestehen. Im Einzelnen werden insbesondere die folgenden Themenbereiche besprochen:

1. Definitionen (§ 2 UWG) und General Klausel (§ 3 UWG)
2. Neuregelung des Rechtsbruchs (§ 3a UWG)
3. Mitbewerberschutz (§ 4 UWG)
4. Aggressive Geschäftspraktiken (§ 4a UWG)
5. Irreführende Handlungen und Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5 und § 5a UWG)
6. Weitere Änderungen

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des „Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht“ und Autor eines Lehrbuches zum (neuen) Wettbewerbsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Jens Kunzmann (CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Aktuelle Probleme des Lizenzvertragsrechts

28.04.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Gewerblicher Rechtsschutz o. Urheber- u. Medienrecht**

Überblick über die wichtigsten aktuellen Entwicklungen und Diskussionen in diesem Bereich, z.B. Fortgeltung der Unterlizenz bei Wegfall der Hauptlizenz, „negative“ Lizenzen und Sukzessionsschutz, Lizenzen in der Insolvenz etc.

1. Fortbestand der Unterlizenz nach Wegfall der Hauptlizenz
2. „negative“ Lizenzen
3. Lizenzen in der Insolvenz
 - Regelung des § 103 InsO
 - Mögliche Lösungen

4. Kartellrechtliche Fragestellungen

- Gruppenfreistellungsverordnung Technologietransfer
- kartellrechtliche Zwangslizenzen

5. Besondere Probleme der Markenlizenz

6. Aktuelle Rechtsprechung zu Einzelfragen des Lizenzrechts

7. Rechtswahl und Gerichtsstands-/Schiedsklauseln

RA Jens Kunzmann

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Lehrbeauftragter an der Universität Köln
- Dozent an der Universität Münster und in der Fachanwaltsausbildung (GewRS)
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Gewerblichen Rechtsschutz, u.a. des Kapitels „Lizenzvertragsrecht“ im „Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz“ (Heymanns, 2. Auflage, 2011)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

VRiLG Lars Meinhardt, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Markenrecht - die wichtigsten Ansprüche und ihre Durchsetzung im Verletzungsprozess – ein Grundlagenseminar

12.05.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Intensiv-Grundlagenseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Das Seminar beschäftigt sich mit grundlegenden Fragen des Markenverletzungsprozesses und richtet sich in erster Linie an bislang weniger markenrechtlich erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Quer- und Neueinsteiger in IP-Kanzleien. Anhand der gängigen Prüfung typischer kennzeichenrechtlicher Ansprüche werden regelmäßig auftretende rechtliche Probleme in ihren jeweiligen Grundzügen behandelt, um so den Seminarteilnehmern einen Überblick über die Besonderheiten dieser Materie zu geben. Themen sind insbesondere:

1. **Anspruchsvoraussetzungen für den kennzeichenrechtlichen Unterlassungsanspruch**
 - a) Anforderungen an eine kennzeichenrechtlich relevante Benutzung
 - b) Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
 - c) Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)

d) Wiederholungs- / Erstbegehungsgefahr

2. Folgeansprüche im Verletzungsprozess

- a) Auskunft
- b) Schadensersatz
- c) Vernichtung
- d) Abmahnkostenerstattung

3. Der Löschungsbewilligungsanspruch

- a) aus älterem Recht
- b) wegen Verfalls

4. prozessuale Fragen

- a) Zuständigkeit (sachlich, örtlich, Zivilkammer/Kammer für Handelssachen)
- b) Streitgegenstand und TÜV-Rechtsprechung
- c) Abgrenzung Klageverfahren / Verfügungsverfahren

VRiLG Lars Meinhardt

- Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA (Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Intensiv-Seminar

Kapitalanlagen und Steuerrecht

07.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Vielfalt der möglichen Anlageformen wirft auch zahlreiche steuerliche Fragen für die Berater auf, die nicht mit der Konzeption befasst sind, sondern sich der Materie aus Investoren- und Anlegersicht nähern. Sowohl die laufende Besteuerung als auch Exit-Fälle sind dabei zu beachten und vielfach trotz der (scheinbar) umfassenden sog. Abgeltungsteuer hoch umstritten. Hinzu kommen Anlageformen, die steuerlich zu anderen Einkunftsarten führen, wie z.B. die geschlossenen Fonds. Das Seminar soll hier allgemeine Grundzüge erläutern und Details zu aktuellen Zweifelsfragen klären einschl. der Behandlung von Steuervorteilen und Steuernachzahlungen im Fall der zivilrechtlich erfolgreichen Rückabwicklung.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte vorgesehen:

1. Die für Kapitalanleger relevanten Einkunftsarten des EStG im Überblick
2. Gewerbliche Einkünfte (laufende Einkünfte und Exit-Fall)
3. Sonderfälle und Abgrenzungsfragen (gewerblicher Grundstückshandel bei Immobilien, Tonnagebesteuerung bei Schiffen, etc.)
4. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einzelfragen zur Abgeltungsteuer
5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (laufende Besteuerung und Exit-Fall)

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA

- Professor für Steuerwesen, Wirtschaftsrecht und Internationales Management im Fachbereich Betriebswirtschaft an der FHDW Bergisch Gladbach
- Gründungspartner der Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
- Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Kapitalmarktrecht
- Funktionen in zahlreichen Institutionen und Gremien
- Referent auf Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren

→ Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Forts. Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht

- | | |
|---|--|
| <p>6. Legale „weiße“ Einkünfte</p> <p>7. Ausgewählte Problemkreise bei anderen Steuerarten aus Anlegersicht</p> <p>8. Sog. Steuervorteile und latenten Nachzahlungsforderungen des Finanzamts im Zivilprozess und bei der Vollstreckung</p> | <p>9. Sonderprobleme aus Anlegersicht (Scheinrenditen, Provisionsnachlässe und Kick-Backs, etc.)</p> |
|---|--|

**RA Prof. Dr. jur.
Thomas Zacher, MBA**

– Autor zahlreicher juristischer wie finanzmarktbezogener Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

24.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Verbraucherkreditverträge
4. Kontokorrent
5. Zahlungsdienstleistungen
6. Aufklärungspflichtverletzungen
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzung
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen

12. Haftung für Darlehen von Publikums-gesellschaften
13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa „Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht“, NJW 2015, 2387.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Seite 22: **Scheungrab, Erfolgreicher Zugriff und Verwertung der Immobilie des Schuldners**
20.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei**

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern und Beratern in der Insolvenz

09.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht**

Die sichere Beherrschung des Rechts der **Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung** ist sowohl für den Insolvenzverwalter als auch den beratenden Rechtsanwalt unverzichtbare Kernkompetenz.

Durch das MoMiG haben sich zahlreiche Änderungen insbesondere bei der Haftung von Gesellschaftern ergeben. Inzwischen liegen zahlreiche OLG- und BGH-Entscheidungen zum neuen Recht vor. Auch Berater (Sanierungsberater, Steuerberater) geraten in den Fokus des Insolvenzverwalters. Die Reichweite dieser Haftung ist indes alles andere als geklärt.

Das Seminar liefert einen Überblick über den aktuellen Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur. Es richtet sich gleichermaßen an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter sowie an Rechtsanwälte, die häufig Unternehmen vor und während der Krise beraten.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

1. Gesellschafterhaftung

- Gründerhaftung
- Kapitalaufbringung: verdeckte Sacheinlage, Hin- und Herzahlen (§ 19 GmbHG)
- Kapitalerhaltung: Rückkehr zu bilanziellen Betrachtungsweisen
- Altes Eigenkapitalersatzrecht und neues Recht der Gesellschafterdarlehn (§ 135 InsO) – was bleibt vom alten Recht?

2. Geschäftsführerhaftung

- Insolvenzverschleppungshaftung, §§ 823 Abs. 2 BGB, 15a InsO
- Masseschmälerungshaftung, § 64 S. 1 GmbHG
- Insolvenzverursachungshaftung, § 64 S. 3 GmbHG

3. Beraterhaftung

- Haftungsgefahren
- aktuelle Rechtsprechung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in fünfter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des „Handbuchs der gesellschaftsrechtlichen Haftung in der GmbH-Insolvenz“ sowie Herausgeber des soeben erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG

Intensiv-Seminar

13.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht**

Gegenstand des Seminars ist das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit nach der Insolvenzordnung und dem Anfechtungsgesetz, dessen Inkrafttreten für Mitte 2016 geplant ist.

Das Seminar richtet sich nicht nur an Insolvenzverwalter, sondern auch an Gläubiger, an diese in doppelter Hinsicht wie folgt:

Insoweit geht es nämlich zum einen um die Verteidigung gegen Insolvenzanfechtungsklagen und zum anderen um die Durchsetzung titulierter, aber uneinbringlicher Forderungen

außerhalb des Insolvenzverfahrens (also nach AnfG) sowie umgekehrt um die Abwehr solcher Gläubigeranfechtungsklagen durch den konkurrierenden Gläubiger (Anfechtungsgegner).

Größter Schwerpunkt wird die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO bzw. § 3 AnfG) sein.

Weiteres:

- Verkürzung der Anfechtungsfrist
- Inkongruenzanfechtung
- begriffliche Inkongruenz im Rahmen der Vorsatzanfechtung
- Bargeschäft
- Rechtsweg

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des LG Passau
- Mitautor z.B. bei „Münchener Kommentar zur InsO“ (C.H.Beck), §§ 103, 119 und bei „Gottwald, Insolvenzschriftbuch“ (C.H.Beck), Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Steuerrecht

RiBFH Dr. Nils Trossen, Bundesfinanzhof München

Aktuelle steuerliche Fragen rund um die GmbH und den Gesellschafter-Geschäftsführer

01.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

1. Steuerliche Fragen rund um die Gründung der GmbH

- aktuelle Änderungen bei den Einbringungstatbeständen
- verschleierte Sachgründung – Gesellschaftsrecht vs. Steuerrecht

2. Aktuelle Fragen zur Anteilsübertragung

- schädlicher Beteiligungserwerb und Konzernklausel
- nachträgliche Kaufpreisänderungen
- Anteilsübertragung unter Vorbehaltsnießbrauch
- Anteilsübertragung gegen wiederkehrende Bezüge

3. Gesellschafterdarlehen und Finanzierungshilfen

- Darlehensgewährung und Ausfall
- Praxisfragen rund um das Gesellschafter-Verrechnungskonto
- Entstehen nachträglicher Anschaffungskosten

- Neues zum Rangrücktritt

4. Behandlung des Gesellschafter-Geschäftsführers

- Empfehlungen zum Gehaltspaket des Geschäftsführers
- Aktuelle Fragen zur privaten Kfz-Nutzung
- Altersvorsorge des Geschäftsführers

5. Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen

- Behandlung inkongruenter Ausschüttungen
- Neues zu Streubesitzdividenden
- Gefahren bei Kapitalherabsetzung und Rückzahlung des Nennkapitals
- Aktuelles zum Einlagekonto nach § 27 KStG

6. GmbH und Gesellschafter im neuen Erbschaftsteuerrecht

- Begünstigungsvoraussetzungen
- Wahlrechte

RiBFH Dr. Nils Trossen

- Richter am Bundesfinanzhof
- regelmäßiger Mitarbeiter und Mitglied im Fachbeirat der Zeitschrift „Der GmbH-Steuerberater“ sowie Mitautor eines Kommentars zum EStG sowie zum UmwStG

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA (Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Kapitalanlagen und Steuerrecht

07.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Vielfalt der möglichen Anlageformen wirft auch zahlreiche steuerliche Fragen für die Berater auf, die nicht mit der Konzeption befasst sind, sondern sich der Materie aus Investoren- und Anlegersicht nähern. Sowohl die laufende Besteuerung als auch Exit-Fälle sind dabei zu beachten und vielfach trotz der (scheinbar) umfassenden sog. Abgeltungsteuer hoch umstritten. Hinzu kommen Anlageformen, die steuerlich zu anderen Einkunftsarten führen, wie z.B. die geschlossenen Fonds. Das Seminar soll hier allgemeine Grundzüge erläutern und Details zu aktuellen Zweifelsfragen klären einschl. der Behandlung von Steuervorteilen und Steuernachzahlungen im Fall der zivilrechtlich erfolgreichen Rückabwicklung.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte vorgesehen:

1. Die für Kapitalanleger relevanten Einkunftsarten des EStG im Überblick
2. Gewerbliche Einkünfte (laufende Einkünfte und Exit-Fall)
3. Sonderfälle und Abgrenzungsfragen (gewerblicher Grundstückshandel bei Immobilien, Tonnagebesteuerung bei Schiffen, etc.)

→ Fortsetzung nächste Seite

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA

- Professor für Steuerwesen, Wirtschaftsrecht und Internationales Management im Fachbereich Betriebswirtschaft an der FHDW Bergisch Gladbach
- Gründungspartner der Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
- Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Kapitalmarktrecht

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Forts. Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht

- | | |
|--|--|
| <p>4. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einzelfragen zur Abgeltungsteuer</p> <p>5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (laufende Besteuerung und Exit-Fall)</p> <p>6. Legale „weiße“ Einkünfte</p> <p>7. Ausgewählte Problemkreise bei anderen Steuerarten aus Anlegersicht</p> | <p>8. Sog. Steuervorteile und latenten Nachzahlungsforderungen des Finanzamts im Zivilprozess und bei der Vollstreckung</p> <p>9. Sonderprobleme aus Anlegersicht (Scheinrenditen, Provisionsnachlässe und Kick-Backs, etc.)</p> |
|--|--|

RA Prof. Dr. jur.
Thomas Zacher, MBA

- Funktionen in zahlreichen Institutionen und Gremien
- Referent auf Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren
- Autor zahlreicher juristischer wie finanzmarktbezogener Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

→ Seite 16: **Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses**
16.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG R oder FA BauR

RA Horst Müller (Kanzlei Müller Hillmayer, München)

Die Grenzen gesetzlicher und vereinbarter Öffnungsklauseln - WEG-Rechtsprechung

07.04.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG Recht

I. Die Grenzen gesetzlicher und vereinbarter Öffnungsklauseln und die Folgen ihrer Überschreitung

1. Beschlüsse gem. § 16 III WEG (Änderung der Kostenverteilung)
2. Beschlüsse gem. § 16 IV WEG (Abweichende Kostenverteilung im Einzelfall)
3. Beschlüsse gem. § 22 II WEG (Modernisierungsmaßnahmen)
4. Beschlüsse gem. § 22 I WEG (klassische bauliche Veränderung)
5. Beschlüsse gem. § 23 I WEG (Anwendung vereinbarter Öffnungsklauseln)

II. WEG-Rechtsprechung

1. Wohnungsverkauf vor Eintragung
2. Reinigungspflicht
3. Getrennte Rücklagen
4. Vorschuss bei Anfechtungsklagen
5. Darlehensaufnahme
6. Rechtsprechungsupdates (Aktualität)

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Mitglied des Vorstands der ARGE Mietrecht und Immobilien im DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“, 6. Auflage 2015 (C.H.Beck: NJW Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“, 3. Aufl. 2016 (C.H.Beck)
- Mitherausgeber der Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)
- Redaktionsbeirat Zeitschrift für Miet- und Raumrecht (ZMR)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2015

21.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG Recht

Wiederholungstermin: 31.05.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Darüber hinaus stellt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des LG München I die wichtigsten Entscheidungen zum Münchener Mietspiegel 2015 vor, weist, soweit verfügbar, auf erste Entscheidungen zur Mietpreisbremse hin und gibt – je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens – bereits erste Informationen zur geplanten zweiten Tranche der Mietrechtsnovellierung.

In einem dritten Teil des Intensivseminars geht unser Referent auf materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Besonderheiten der verhaltensbedingten Kündigung ein und gibt hierbei wertvolle Hinweise für die anwaltliche Praxis.

I. Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis

- a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Nebenkosten und Schönheitsreparaturen
 4. Verjährungsfragen
 5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Kündigung wegen sonstiger Interessen
 6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

II. Aktuelle Münchener Rechtsprechung in Mieterhöhungsverfahren

1. Mietspiegel 2015: Die wichtigsten Entscheidungen
2. Entscheidungen zur Mietpreisbremse – soweit vorhanden

III. Schwerpunkt: Verhaltensbedingte Kündigung des Mietverhältnisses

1. Fallgruppen: Störung des Hausfriedens, Vernachlässigung der Mietsache, unpünktliche Mietzahlung, Verletzung von Duldungspflichten etc.
2. Notwendigkeit einer Abmahnung
3. Erfolgsaussichten der gleichzeitig ausgesprochenen ordentlichen Kündigung
4. Nachschieben von Kündigungen

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des „Beck'schen Online-Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Mitautor des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos „Kommentar zum BGB (NK-BGB)“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B

27.04.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Anhand der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung werden die Probleme der bauvertraglichen Gewährleistung aus BGB- und VOB-Verträgen diskutiert, unter anderem

1. Mängeldefinition, Mängelhaftung bei sanierten und modernisierten Altbauten, Leistungspflicht des Unternehmers bei Änderungsvorbehalt des Auftraggebers
2. Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers, Haftung bei neuen Baumaterialien, Probleme der Freizeichnung durch Bedenkenhinweis

3. Mängelrechte vor und nach Abnahme
4. erforderlicher Erklärungsinhalt bei Fristsetzung durch den Auftraggeber
5. Leistungsverweigerungsrechte und prozessuale Folgen
6. Unverhältnismäßigkeitseinwand des Unternehmers
7. Rechtsfolgen bei Mitverantwortung des Auftraggebers

→ Fortsetzung nächste Seite

Dr. Heinrich Merl

- langjähriger Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichtes München I und Vorsitzender eines Bausenats am Oberlandesgericht München
- langjährige Tätigkeit als Schlichter, Schlichter und Mediator in Bausachen und Industrieanlagestreitigkeiten, umfangreiche Vortragstätigkeit und Veröffentlichungen auf diesem Rechtsgebiet, unter anderem:

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Forts. Merl, Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B

8. Vergütung für Mängelbeseitigungsarbeiten, Vorteilsausgleich, Sowiesokosten

9. Verjährungsprobleme

10. Haftungsverteilung und Rückgriffsmöglichkeiten bei mehreren Baubeteiligten

11. AGB-Rechtsprechung zu Gewährleistungsklauseln

Dr. Heinrich Merl

- Mitherausgeber und Autor des von Kleine-Möller/Merl/Glöckner herausgegebenen „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck, 5. Auflage 2015);
- Autor von „Fallen im privaten Baurecht – Mängelhaftungsabnahme“ (Beuth, 2. Auflage 2010)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

NEU: Kompakt-Seminar

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiAG Jost Emmerich, Amtsgericht München

WEG vor Gericht

14.07.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG**

Das Seminar bietet eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und den praktischen Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH.

1. **Beschlussmängel: Was ist bei der Beschlussfassung zu beachten?**
2. **Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen: Welche Anforderungen stellt die Rechtsprechung an Sanierungsbeschlüsse?**
3. **Sicherung der Finanzierung von Baumaßnahmen bei/vor Beschlussfassung; Kreditaufnahme durch den Verband und seine praktischen Probleme**
4. **Vergemeinschaftung der Abnahme des Gemeinschaftseigentums in Bauträgerverträgen - aktuelle Entwicklungen und Gesetzgebungsvorhaben**
5. **Haftung für verschleppte Instandsetzungsmaßnahmen - Wann haftet der Verband, wann die Wohnungseigentümer und wann der Verwalter?**
6. **Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan – Anforderungen an eine anfechtungssichere Abrechnung**
7. **Gebrauchsregelungen – Möglichkeiten der Gebrauchsregelung durch Beschluss: Hunde, Rauchen, etc.**
8. **Unterlassungsansprüche – Ansprüche der Gemeinschaft und der Eigentümer bei unzulässigem Gebrauch und bei baulichen Veränderungen, Verjährung und Verwirkung**
9. **Prozessuales**

RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln
- Interessenschwerpunkte im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiAG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im BeckOGK-BGB und im Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses

Intensiv-Seminar

16.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich insbesondere an Fachanwältinnen für Bau- und Architektenrecht und Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Das völlig neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Unsere Referenten beleuchten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf. Erörtert werden insbesondere:

1. Instanz:

- Beweissicherung, Strukturierung von Bauprozessen, Klageerhebung in Miet- und Bauprozessen
- Besondere Klagearten im Immobilienrecht: Mängelbeseitigungsklagen, Vorschussklagen, Duldungsklagen, Feststellungsklagen, Vergütungsklagen
- Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation, insbesondere Klagen von Wohnungseigentumsgemeinschaften und Sondereigentümern

- Streitverkündung im Bauprozess
- Substantiierung von Mietmängeln und Baumängeln
- Geltendmachung von Einreden, insb. Zurückbehaltungsrechten in Miet- und Bauprozessen
- Beweislastfragen, Beweisangebote und Straffung des Verfahrensstoffes bei umfangreichen Prozessen, insbesondere im Zusammenhang mit Miet- und Baumängeln
- Rechtssicheres Formulieren von Vergleichen in Miet- und Bauprozessen

Berufungsinstanz:

- Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung in zweiter Instanz, insbesondere wiederholte Kündigung im Mietrecht und abgeänderte Schlussrechnungen im Bauprozess
- Geltendmachung von Verfahrensrügen, insb. Verstöße gegen gerichtliche Hinweispflichten, nicht gewährte Schriftsatzfristen, Präklusion und Übergebung von Beweisunterlagen unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Miet- und Bauprozess
- Zulassung neuen Tatsachenvortrags in Miet- und Bauprozessen

RiOLG Christine Haumer

- beisitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

Kompakt-Seminar

14.04.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Kompaktseminar: Preise siehe Seite 24**

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme

4. Die Durchführung der Beweisaufnahme
5. Einzelne Beweismittel
6. Beweiswürdigung
7. Beweiswürdigung im Urteil
8. Rechtsmittel

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der im 1. Halbjahr 2016 erscheinenden 5. Auflage des „Münchener Kommentars zur ZPO“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Intensiv-Seminar

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2016**Neuer Termin: 11.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht auf Wunsch möglich**

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs Kaufrecht (Erfüllungsort, Transportkosten, Prüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung, die der Gesetzgeber jetzt erneut und in erheblichem Mehrumfang zu regeln gedenkt.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die bevorstehende umfassende gesetzliche Regelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis:**Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels –

Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagonoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaurkosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilummöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Versicherungsrecht

RiOLG Petra Schaps-Hardt, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Intensiv-Seminar

Besonderheiten des Versicherungsprozesses

Prozessuale Fragen – Beweisführung – Beweismittel

25.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Versicherungsrecht**

Fragen aus unterschiedlichen Bereichen des Versicherungsrechts stellen sich in jeder Anwaltskanzlei. Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und Versicherern gehören zum täglichen Geschäft.

Das Seminar wendet sich sowohl an bereits im Versicherungsrecht tätige Rechtsanwälte, die durch dieses Seminar vorhandene Kenntnisse aktualisieren und vertiefen möchten (Fachanwaltsfortbildung), als auch an Rechtsanwälte, die zwar keinen Fachanwaltslehrgang im Versicherungsrecht besucht haben oder besuchen wollen, die sich aber dennoch den notwendigen Überblick über die im Rahmen eines Versicherungsprozesses auftretenden Besonderheiten im Zusammenhang mit dem zum 01.01.2008 reformierten VVG verschaffen möchten.

Unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung und anhand zahlreicher praktischer Beispiele werden u.a. folgende Problemkreise behandelt:

1. Zuständigkeitsfragen wie Gerichtsstand und Prozessführungsbefugnis
2. Klagearten und Formulierung von Klageanträgen

3. Möglichkeiten der Beweisführung und Beweismittel

4. Spezielle Beweiserleichterungen im Versicherungsrecht

5. Übergangsregelungen bei „Altfällen“, u.a. Änderungen bei Verjährungsfristen

Die Seminarteilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript, in dem sich neben den systematisch aufbereiteten Problemen Verweise auf die aktuelle Rechtsprechung finden.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, von Teilnehmern eingebrachte Fragen und Fälle zu diskutieren.

Zur besseren Vorbereitung wird gebeten, entsprechende Fragen oder anonymisierte Fälle aus der Praxis bis spätestens zum 04.04.2016 unter info@mav-service.de einzureichen.

RiOLG Petra Schaps-Hardt

- Richterin am Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg
- seit 2004 Mitglied des speziell für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen zuständigen 9. Zivilsenates des OLG Hamburg; zuvor Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen des Zivil- und Strafrechts am Landgericht München I sowie Landgericht Hamburg und in der Referendarausbildung
- seit 2007 Dozentin im Rahmen des LL.M.-Studiengangs Versicherungsrecht der Universität Hamburg
- seit 2010 Mediatorin

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Arbeitsrecht

→ Seite 7: **Zieglmeier, „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern**
 28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR**

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

Intensiv-Seminar

Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige

Neueste Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit sowie zum Geschäftsführer in Familien-GmbHs

20.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht**

Im Mittelpunkt des Seminars stehen Statusfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Scheinselbstständigkeit, aber auch beim Geschäftsführer in einer Familiengesellschaft, vor allem der GmbH. Es werden die neue Rechtsprechung des BSG „Kein-Schönwetter-Status“ ebenso dargestellt wie die Entwicklung der Gegenposition, mit der einem Minderheiten-Gesellschafter/Geschäftsführer durch Stimmrechtsbindungsvereinbarungen der Status eines Selbstständigen zuerkannt werden sollte, und die hierzu ergangene aktuelle Rechtsprechung des BSG vom 11. November 2015, durch die diese Position abgelehnt wurde.

A. Versicherungspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht

- I. Allgemeines
- II. Die einzelnen Berufsgruppen
 1. Die selbstständigen Lehrer
 2. Arbeitnehmerähnliche Personen
 - a. Die Voraussetzungen
 - b. Befreiungsmöglichkeiten

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

B. Neue Rechtsprechung zu Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit

- I. Allgemeines
- II. Checkliste
- III. Neue Rechtsprechung:
Merchandiser - BSG v. 31. März 2015

C. Neue Rechtsprechung zu Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften

- I. Checkliste
- II. Stimmbindungsvereinbarungen
- III. Erste BSG-Fälle v. 11. November 2015
- IV. weitere neuere Rechtsprechung GF

D. Statusfeststellungsverfahren

E. Weitere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht 2016

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Verlag Dr. Otto Schmidt), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck), „Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der „Neuen Zeitschrift für Sozialrecht“ (NZS)

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Betriebsprüfung und Beitragsrecht: Sozialrechtliche Risiken bei Arbeitnehmerüberlassung, Werkvertrag und Freier Mitarbeit bewältigen

11.05.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder Arbeitsrecht**

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben insbesondere zur Durchsetzung des Mindestlohngesetzes ihre Zusammenarbeit intensiviert. Waren schon 2014 vom Zoll allein weit mehr als 60.000 Arbeitgeber geprüft worden, mit der Folge von Bußgeldern iHv 46,7 Mio €, Geldstrafen iHv 28,2 Mio € und Freiheitsstrafen von insgesamt

1.917 Jahren, ist für das Jahr 2015 eine weitere Steigerung dieser Zahlen zu erwarten. Es zeigt sich, dass sozialrechtliche Beitragsrisiken mit arbeits-, straf- und insolvenzrechtlichen Besonderheiten auf das Engste einhergehen.

Unser Seminar untersucht gemeinsam mit Ihnen die Kriterien, die zur Abschätzung der Risiken herangezogen werden können und stellt die Möglichkeiten eines Scha-

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht

→ Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Forts. Ziegler, Betriebsprüfung und Beitragsrecht: Sozialrechtliche Risiken bei Arbeitnehmerüberlassung...

dens- und Haftungsmanagements vor. Letztlich haben im Umfeld des Sozialversicherungsrechts auch Compliance und Unternehmensstrafrecht eine neue, nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt. Das verlangt nach anwaltlichen Kompetenzen, die wir zusammen erarbeiten oder auch vertiefen und erweitern wollen.

1. MiLoG – Phantomlohn – Entstehungsprinzip/ Zuflussprinzip (z.B. Beitragspflicht von „Boni“)
2. Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit: Die verschuldensabhängigen Beitrags-Multiplikatoren §§ 14, 24 und 25 SGB IV
3. Was tun, wenn der Zoll vor der Tür steht? Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch d. Rentenversicherungsträger

4. Equal Pay – Neues aus dem Bereich der Arbeitnehmerüberlassung
5. Werkverträge/Scheinwerkverträge/ Scheinselbständigkeit
6. Neue Abgrenzungskriterien für Status-einstufung (z.B. Auswirkungen verwaltungsrechtlicher Erlaubnisse)
7. Beitragsrisiko Unfallversicherung
8. Umfang und Grenzen der Außen- und Innenhaftung von Leitungsorganen (z.B. Geschäftsführer und Vorstände)
9. Unternehmensgeldbuße (§ 30 OWiG) und Arbeitsstrafrecht
10. Risikomanagement und Compliance: § 7a SGB IV und § 28h SGB IV

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- vorher Richter am Sozialgericht Landshut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg**Vergütung ohne Arbeit – Annahmeverzug des Arbeitgebers**

17.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Der Vergütungsanspruch wegen Annahmeverzugs unterliegt in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts einem Wandel. Zu nennen sind etwa Entscheidungen zum Annahmeverzug bei flexibler Arbeitszeiteinstellung (Abrufarbeit, Arbeitszeitkonto) und zur Abgrenzung von Annahmeverzug und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Anlass genug, in diesem Seminar den – nicht nur im Kündigungsfall – zentralen Vergütungsanspruch genauer zu betrachten.

1. Angebot der Arbeitsleistung
2. Leistungsvermögen des Arbeitnehmers

3. Nichtannahme bzw. Unzumutbarkeit der Annahme
4. Beendigung des Annahmeverzugs
5. Anrechnung anderweitigen oder unterlassenen Zwischenverdienstes
6. Ausschlussfristen
7. Annahmeverzug und Mindestlohn

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Harald Wanhöfer, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München

Beschäftigungs- und Weiterbeschäftigungsanspruch – materiellrechtliche Grundlagen und prozessuale Durchsetzung

21.07.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Veranstaltung befasst sich mit arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern darüber, ob und wie der Arbeitnehmer tatsächlich zu beschäftigen ist. Naturgemäß treten solche Konflikte besonders häufig im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf. Nicht selten sind aber auch Anträge zur Durchsetzung einer bestimmten Beschäftigung, z.B. nach einer vom Arbeitnehmer als rechtswidrig angesehenen Umsetzung oder Versetzung; dann geht es nicht um das „ob“, sondern um das „wie“ der Beschäftigung. Auseinandersetzungen über die (Weiter-)beschäftigung werden häufig im einstweiligen Verfügungsverfahren ausgetragen und nicht selten hat es auch die Vollstreckung eines Beschäftigungstitels „in sich“.

Insbesondere folgende Themen sollen angesprochen werden:

1. Beschäftigungsanspruch im bestehenden Arbeitsverhältnis

- Inhalt des Anspruchs
- Vertragliche Versetzungsvorbehalte
- Konkretisierung
- Versetzung und billiges Ermessen
- Arbeitsvertragliche Freistellungsklauseln

2. Weiterbeschäftigungsanspruch nach Kündigung

- Sog. Allgemeiner Weiterbeschäftigungsanspruch
- Vorläufige Weiterbeschäftigung nach Betriebsratswiderspruch

3. Prozessuale Durchsetzung

- Fassung des Klageantrags
- Einstweilige Verfügung – ibs. zum Verfügungsgrund
- Vollstreckungsrechtliche Probleme
- Streitwert

Dr. Harald Wanhöfer

- Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Erfolgreicher Zugriff und Verwertung der Immobilie des Schuldners

20.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei**

1. Grundbuchauszüge richtig lesen, verstehen und beurteilen

- Wie bestimmen sich die Rangverhältnisse im Grundbuch?
- Inhalt und Wesen von Grundschuld, Hypothek, Eigentümerrechten

2. Zwangssicherungshypothek nach §§ 866, 867 ZPO

- Schritt für Schritt zum Musterantrag
- Voraussetzungen und Folgen der Eintragung nach ZPO und GBO

3. Zwangsversteigerung

- Gebühren und Kosten von Antrag und Verfahren nach GKG und RVG
- Überblick über das gesamte Verfahren
- Versteigerungsbedingungen – Folgen des Zuschlags
- Die Abgabe von Geboten

- Berechnung des geringsten Gebotes nach §§ 44 ff ZVG
- Maßgebliche Folgen aus dem 2. Justizmodernisierungsgesetz

4. Pfändung grundbuchmäßig gesicherter Rechte

- Grundschuld und Hypothek, Verdeckte Eigentümergrundschuld
- Auflassungsvormerkung
- Miteigentumsanteile
- Nießbrauch
- Rückgewähransprüche

5. Taktik im Verfahren und im Termin

6. Überblick über Zwangsverwaltung und Teilungsversteigerung

7. Fragen, Musterbeispiele, Mustertermin und intensive Diskussionen!

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Powerworkshop RVG: Durch das RVG anhand von Fällen

21.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für junge AnwältInnen und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei**

Von der Beratung und Auftragserteilung über ein streitiges Verfahren bis hin zur gütlichen Einigung gilt es nicht nur einige juristische Probleme zu lösen, sondern vorweg, mittendrin und auch abschließend mindestens ebenso viele gebührentechnische Fragen zu beantworten.

Inhalt dieses Intensiv-Seminars ist die

Darstellung des RVG anhand von Fällen im Zivil-, Straf- und auch Verwaltungs- und Sozialrecht.

Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 24

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensivseminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensivseminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– S-Bahn: S7, S20, S27 bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– Bus: 62/63 bis Haltestelle Heimeranplatz

Auto

– Navigationsadresse: Ridlerstraße 53, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden.

– Von der A96 Lindau kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– Von der A8 Stuttgart kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Gabriela Rocker

Telefon 089 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP IV/2016

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 24) an für folgende/s Seminar/e:

Bonefeld, Erbrecht + Rechnen	[2]	06.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Krauß, Gesellschaftsrecht für Erbrechtler	[2]	13.04.16: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Klein, Update Unterhaltsrecht 2015/2016	[3]	26.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Boos, Der wahre Wert? Bewertung freiberuflicher Praxen ...	[3]	27.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen ErbR u. GesR	[4]	29.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenber, Die Patchworkfamilie ...	[4]	18.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen im Bereich der Vermögens ...	[5]	19.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige ...	[6]	20.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht: ...	[6]	11.05.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, „Gesamtmandat!“ Zoll und Betriebsprüfung ...	[7]	28.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Das neue UWG im Überblick	[8]	08.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kunzmann, Aktuelle Probleme des Lizenzvertragsrechts	[8]	28.04.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Meinhardt, Markenrecht - die wichtigsten Ansprüche ...	[9]	12.05.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht	[9]	07.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[10]	24.06.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schmidt, Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern ...	[11]	09.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnFG	[11]	13.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Trossen, Aktuelle steuerliche Fragen rund um die GmbH ...	[12]	01.06.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht	[12]	07.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Müller, Die Grenzen gesetzl. u. vereinb. Öffnungsklauseln ...	[13]	07.04.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt. Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP IV/2016

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 24) an für folgende/s Seminar/e:

Fleindl, Akt. Rechtsprechung im Wohnraummietrecht ...	[14]	31.05.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Merl, Bauvertragl. Gewährleistungsrecht nach BGB u. VOB/B	[14]	27.04.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Dötsch/Emmerich, WEG vor Gericht	[15]	14.07.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer ...	[16]	16.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	[16]	14.04.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. GewährleistungsR 2016	[17]	11.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schaps-Hardt, Besonderheiten des Versicherungsprozesses	[18]	25.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige. ...	[19]	20.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht: ...	[19]	11.05.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, Vergütung ohne Arbeit - Annahmeverzug ...	[20]	17.06.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wanhöfer, Beschäftigungs- u. Weiterbeschäftigungsanspr. ...	[21]	21.07.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Erfolgreicher Zugriff u. Verwertung d. Immobilie ...	[22]	20.06.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Powerworkshop RVG: ...	[22]	21.06.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 24) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Neues von der DAV-Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht

Aktuelle Urteile aus dem Bereich Verkehrsrecht

Verkehrsanwälte.

Ermittlung der Sachverständigenkosten unter Hinzuziehung der BVSK-Honorarbefragung /Keine Erstattung der Kosten für die Reparaturbestätigung

Das Amtsgericht Ahrensburg vertritt in seinem Urteil vom 17.02.2016 – Az.: 49 C 857/15 – die Auffassung, dass dann, wenn mit dem Sachverständigen keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen wurde, die übliche Vergütung geschuldet ist. Diese Vergütung schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO unter Hinzuziehung der BVSK-Honorarbefragung 2013, da sich gerichtsbekanntermaßen die örtlichen Kfz-Sachverständige mehrheitlich an den dort angegebenen Honorarumfängen orientieren. Da der Sachverständige mit den von ihm abgerechneten Beträgen für Grundhonorar und „Restwertermittlung“ den Honorarkorridor nicht überschritten hat, waren seine Kosten in voller Höhe zu ersetzen. Die Kosten für einen Reparaturnachweis müssen nicht ersetzt werden, denn der Geschädigte hat insoweit gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung verstoßen. Er hat die Nachbesichtigung des Fahrzeuges durch den Sachverständigen veranlasst, ohne dass die beklagte Versicherung die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung verlangt hatte. Erfahrungsgemäß wird von den Kfz-Versicherungen die Übersendung eines Fotos des instandgesetzten Fahrzeuges, auf dem eine aktuelle Tageszeitung abgebildet ist, als ausreichend akzeptiert.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-5_p2.pdf

Unfallschäden, die erst nach Verkauf des reparierten Unfallfahrzeuges auftreten, sind zu ersetzen

Nach dem Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 19. Februar 2016 – Az.: 821 C 228/13 – sind auch Schäden am Unfallfahrzeug, die erst nach einem Weiterverkauf auftreten, vom Schädiger zu ersetzen.

Im vorliegenden Fall sind die Beschädigungen der Antriebswelle mit hoher Wahrscheinlichkeit bei dem Unfall eingetreten, sodass es sich um eine sog. Schadenserweiterung handelt. Eine Weiterveräußerung respektive die Inzahlunggabe des beschädigten oder instandgesetzten Fahrzeuges ist unerheblich, denn auch wenn der ehemalige Eigentümer das Fahrzeug weitergenutzt hätte, stünde ihm der erweiterte Schadenersatz zu. Er ist auch nach der Weiterveräußerung nicht anders zu stellen, als hätte er das Fahrzeug selbst genutzt. Einen Materialfehler oder einen

Unfall nach Verkauf des Wagens konnte der Sachverständige mit dem notwendigen Grad an Wahrscheinlichkeit als Schadensursache ausschließen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-5_p3.pdf

Umfang der Schadensersatzansprüche bei Abweichen von den Herstellervorgaben

Das AG Altötting vertritt in seinem Urteil vom 10.12.2015 – Az.: 1 C 589/15 – die Auffassung, dass im Rahmen des Schätzungsermessens des Gerichts gemäß § 287 Abs. 1 ZPO die Reparaturrechnung aufgrund ihres tatsächlichen Charakters und der tatsächlichen Durchführung der dort aufgelisteten Arbeiten und Aufwände ein genaueres Indiz für den tatsächlich zu entschädigenden Schaden darstellt, als das privatgutach-

terliche Sachverständigengutachten. Dieses enthält immer eine gewisse Prognose über den zu behobenden Schaden. Erst bei tatsächlich durchzuführender Reparatur ergeben sich oft andere Notwendigkeiten, als vorab prognostiziert. Soweit sich die Schädigerin auf Herstellervorgaben bezieht, kann nicht verlangt werden, dass der Geschädigte hiervon Kenntnis hat. Gleiches gilt für den Kleinteilezuschlag und die angeblich zu hoch angesetzten Arbeitswerte. Der Einwand des Schädigers, die Werkstatt würde mehr Kosten in Rechnung stellen, weil sie mit überhöhten Sätzen abrechne, unsachgemäß oder unwirtschaftlich gearbeitet habe, muss sich der Geschädigte nicht entgegenhalten lassen, solche Mehrkosten treffen den Schädiger. Zu den in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallenden Mehrkosten gehören Kosten für unnötige Zusatzarbeiten, die durch die Werkstatt durchgeführt werden.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-4_p1.pdf

Geschädigter muss Restwertangebot des Versicherers nicht annehmen

Das Landgericht Gießen hat durch Urteil vom 28.01.2016 – Az.: 5 O 212/15 – entschieden, dass der Geschädigte dann, wenn er den Restwert entsprechend den Anforderungen, die der BGH hierzu stellt,

durch Einholung von drei Restwertangeboten des regionalen Marktes ermittelt hat, das Fahrzeug zu dem von dem Gutachter ermittelten Restwert veräußern kann und sich nur diesen anrechnen lassen muss. Der Geschädigte kann vom Schädiger nicht auf einen höheren Restwertlös verwiesen werden, der auf einem Sondermarkt für spezialisierte Restwertaufkäufe erzielt werden könnte. Eine Verpflichtung des Geschädigten, vor dem Verkauf seines Fahrzeuges dem Haftpflichtversicherer das von ihm beauftragte Schadensgutachten zugänglich zu machen und ihm einen gewissen Zeitraum zum Nachweis höherer Restwertangebote einzuräumen, sieht das LG Gießen, im Gegensatz zum OLG Köln (NJW-RR 2013, 224) nicht.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-4_p2.pdf

Nochmals: Annahme des Restwertangebots

Das Amtsgericht Schweinfurt kommt in seinem Urteil vom 01.08.2014 – Az.: 1 C 324/14 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte den Restwert zugrunde legen kann, den ein von ihm beauftragter Sachverständiger durch Einholung von drei lokalen Ankaufsangeboten ermittelt hat. Er muss sich nicht den von der Versicherung

behaupteten höheren Restwert in Rechnung stellen lassen, auch wenn diese ein konkretes Angebot zum Ankauf des Pkw vorlegt und die Abholung des klägerischen Fahrzeuges kostenlos für den Kläger erfolgt wäre. Der Kläger würde sonst, wenn er seine berechtigten Schadensersatzinteressen weiter vollumfänglich verfolgen wollte, gezwungen, sein Fahrzeug zu veräußern. Dadurch wäre er nicht mehr Herr des Restitutionsgeschehens. Zudem stammt das Restwertangebot der Beklagten nicht vom lokalen Markt. Der Geschädigte war vor allem auch deshalb nicht gezwungen, das Restwertangebot der Beklagten anzunehmen, weil er sich auch für eine für die Beklagte als Schadensersatzpflichtige deutlich stärker belastende konkrete Reparatur des Fahrzeuges hätte entscheiden können.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-4_p3.pdf

5. DAV-VerkehrsAnwaltsTag in Düsseldorf

Der 5. DAV-VerkehrsAnwaltsTag wird am 22. und 23. April 2016 im Hotel Radisson Blue Scandinavia in Düsseldorf stattfinden. Neumitglieder, die seit dem 26. April 2015 in die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht eingetreten sind, können wieder kostenfrei an dem Fachprogramm der Tagung teilnehmen. Das Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter www.verkehrsanwaelte.de

Facebook als Medium zur Mandantengewinnung

Die Facebook-Präsenz der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Der Schlüssel zum Erfolg liegt auch hier im Mehrwert, der für den einzelnen User geschaffen wird. Durch die Verlinkung mit der Anwaltsuche auf der Webpräsenz der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht gelingt es immer mehr Verkehrsanwälten, über Facebook Mandanten zu akquirieren.

www.facebook.de/verkehrsanwaelte.de

Aus der Arbeit des DAV

Schikanen gegen Anwältinnen und Anwälte in der Türkei

Vergangene Woche sind neun türkische Kolleginnen und Kollegen von türkischen Sicherheitskräften festgenommen worden. Fünf von ihnen sind Verteidiger im sog. KCK-Verfahren gegen 46 Anwältinnen und Anwälte, für das einen Tag später ein Prozesstermin anberaumt war. Die Festnahme hatte zur Folge, dass die festgenommenen Kollegen ihre Mandanten nicht verteidigen konnten. Erst vier Tage später wurden sie freigelassen. Mittlerweile sind zwei der Anwälte wieder inhaftiert, weitere Haftbefehle erlassen worden. Den angeklagten Anwältinnen und Anwälten im KCK-Verfahren wird die angebliche Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation (Union der Gemeinschaften Kurdistans – KCK) vorgeworfen, weil sie kurdische Angeklagte vor Gericht verteidigt haben. Gemeinsam mit Vertretern von Amnesty International und Human Rights Watch informierte Rechtsanwältin Gül Pinar, die für den DAV den Prozess seit 2012 beobachtet, am vergangenen Donnerstag die deutsch-türkische Parlamentariergruppe im Deutschen Bundestag über die aktuellen Vorkommnisse und die Menschenrechtssituation in der Türkei.

16 |



Deutsch-türkische Parlamentariergruppe im Deutschen Bundestag zeigt sich über die Inhaftierung von Anwälten in der Türkei sehr besorgt.

Welttag gegen Rassismus: DAV gegen Fremdenhass

Der DAV begrüßt das Bemühen der Politik zur Bekämpfung von Hass, Extremismus, Fremdenhass und Antisemitismus. Bundesjustizminister Maas und die Justizminister der Länder sprachen sich im Rahmen des Justizgipfels zur Bekämpfung extremistischer Gewalt am 17. März 2016 unter anderem dafür aus, „durch konsequente und entschlossene Strafverfolgung und Strafvollstreckung einen Beitrag dazu zu leisten, dass Fremdenhass, Extremismus, Antisemitismus und Terrorismus in Deutschland keinen Platz haben“. Der DAV selbst hat mit zahlreichen Initiativen Stellung gegen Rassismus bezogen und unterstützt durch die Stiftung „Contra Rechtsextremismus“ Opfer rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalttaten. Seit genau 50 Jahren wird der Welttag gegen Rassismus in jedem Jahr am 21. März in Erinnerung an die blutige Niederschlagung einer friedlichen Demonstration in Sharpeville, Südafrika, gegen die Apartheid begangen.

Podiumsdiskussion zur Reform des Urheberrechts – Mehr Gerechtigkeit für Autorinnen und Autoren?

Der am 16. März 2016 beschlossene Regierungsentwurf für ein Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung bietet viel Konfliktstoff. In vielen Punkten herrscht keine Einigkeit zwischen Journalistenorganisationen, Autoren und Verlegern. Am 19. April 2016 gehen Urheber, Verlegervertreter und Medienrechtsexperten der Frage nach, was das neue Urheberrecht wirklich bringt. Zu der Veranstaltung laden der Deutsche Anwaltverein und der Journalistenverband Berlin-Brandenburg ein. Moderieren wird die Veranstaltung Dr. Anja Zimmer, Direktorin der Medienanstalt Berlin-Brandenburg. Der Eintritt ist kostenlos. **Ort und Zeit: Dienstag, 19. April 2016, 19 Uhr, DAV-Haus, Littenstraße 11. 10179 Berlin.** Um Online-Anmeldung wird gebeten unter www.anwaltverein.de



**Gemeinschaftsveranstaltung
Münchener Anwaltverein e.V.
und Ausgleich e.V.**

Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis

**Dienstag, 10. Mai 2016, 18.00 Uhr
Seminarraum der MAV GmbH
Garmischer Straße 8 (4. Stock)**

**Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Strafrecht –
2,5 Stunden**

Programm

- **Begrüßung**
- **Impulsreferat: RA Jochen Uher und weitere Vorstandsmitglieder Ausgleich e.V.**
- **Vorteile des TOA für Täter UND Opfer, dargestellt an konkreten Fallbeispielen**
- **Antworten auf Ihre Fragen und Möglichkeit der Kooperation**

Im Vordergrund steht das nähere Kennenlernen der Arbeit des Schlichters bei der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. In einem kleinen Kreis soll der Austausch zwischen Schlichtern, Anwälten/Strafverteidigern und Justizvertretern intensiviert werden.

Im Anschluss lädt der MAV zum geselligen Austausch bei einem Imbiss ein.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis spätestens Freitag, 29. April 2016 unter: info@muenchener-anwaltverein.de.

Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung und Bestätigung möglich.

Zwei bayerische Richter an den BGH gewählt

Staatsminister Bausback: „Große Ehre für Bayern“

Der Richterwahlausschuss hat den Richter am Oberlandesgericht Bamberg, Dr. Johannes Berg, und den Richter am Oberlandesgericht München, Alexander Meyberg, zu Richtern am Bundesgerichtshof gewählt.

Der bayerische Justizminister und Vertreter Bayerns im Richterwahlausschuss, Prof. Dr. Winfried Bausback, erklärte zu diesem Anlass: "Gleich zwei Vertreter der bayerischen Justiz werden künftig ihr ausgezeichnetes Fachwissen und ihre Erfahrungen beim Bundesgerichtshof einbringen können. Das ist ein ganz persönlicher Erfolg der beiden Gewählten und zugleich eine große Ehre für die gesamte bayerische Justiz."

Der in Groß-Gerau geborene **Dr. Johannes Berg** begann seine Justizkarriere am 1. Februar 1999 bei der Staatsanwaltschaft Coburg. Nach seiner Tätigkeit als Richter am Amtsgericht Kronach war er ab Oktober 2005 für drei Jahre an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Hieran schloss sich eine einjährige Abordnung an das Oberlandesgericht Bamberg an. Im Dezember 2009 kehrte Dr. Berg als Gruppenleiter an die Staatsanwaltschaft Coburg zurück. Seit 1. Juli 2013 ist er Richter am Oberlandesgericht Bamberg. Dort ist er derzeit Mitglied des 1. Strafsenats. Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist Dr. Berg Mitautor eines Online-Kommentars zur Strafprozessordnung.

Der in Erding geborene **Alexander Meyberg** trat am 1. Oktober 1995 als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I in die bayerische Justiz ein. Nach Tätigkeiten als Richter am Landgericht München I und als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I wurde er am 1. September 2008 zum Vorsitzenden Richter am Landgericht München II ernannt. Von Mai 2010 bis Dezember 2012 war er im Rahmen einer Abordnung an den Bundesgerichtshof als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig. Seit Januar 2013 ist Alexander Meyberg Richter am Oberlandesgericht München. Dort ist er derzeit sowohl Mitglied eines Zivil- als auch eines Strafsenates. Er ist Mitautor zweier Online-Kommentare zur Strafprozessordnung sowie zum Ordnungswidrigkeitengesetz und hat sich bundesweit durch zahlreiche Veröffentlichungen zum Steuerstrafrecht einen Namen gemacht.

Amtswechsel bei der Staatsanwaltschaft München I

Staatsanwalt für Dopingdelikte

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback vollzog am 22. Februar 2016 den Amtswechsel an der Spitze der Staatsanwaltschaft München I. Bei einem Festakt im Max-Joseph-Saal der Residenz führte er Johann Kornprobst offiziell in sein neues Amt als Leitender Oberstaatsanwalt ein. Gleichzeitig verabschiedete er dessen Vorgänger Manfred Nötzel, der seit 20. Oktober 2015 Generalstaatsanwalt in München ist.

Bausback sprach Generalstaatsanwalt Manfred Nötzel seinen Dank aus für dessen sechseinhalbjährige Tätigkeit an der Spitze der größten bayerischen Staatsanwaltschaft, die unter anderem aufgrund der Sonderzuständigkeit als bundesweit erste Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Dopingdelikte weit über die Landesgrenzen bekannt ist.

Manfred Nötzel (65 Jahre) hat seine Justizkarriere am 1. Februar 1981 beim Amtsgericht München begonnen. Etwa eineinhalb Jahre später wechselte er zur Staatsanwaltschaft München I. Im Juli 1985 führte ihn seine Laufbahn für gut vier Jahre als Zivilrichter an das Landgericht München I. Nach Stationen als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft

München I und als Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft München leitete er ab Mai 1998 die Korruptionsabteilung der Staatsanwaltschaft München I. Im Februar 2003 wurde er zum Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft München ernannt. Ab März 2009 stand er als Leitender Oberstaatsanwalt an der Spitze der Staatsanwaltschaft München I. Das Amt des Generalstaatsanwalts in München übernahm Manfred Nötzel Mitte Oktober 2015.

Johann Kornprobst (52 Jahre) begann seine Justizlaufbahn am 1. April 1993 im Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Es folgten Stationen als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München II sowie als Richter am Amtsgericht München. Ende April 1999 kehrte er in das Bayerische Staatsministerium der Justiz zurück und übernahm in den folgenden acht Jahren verschiedene Funktionen in der Strafrechtsabteilung. Ab April 2007 war er für zwei Jahre als Richter am Oberlandesgericht München tätig, bevor er erneut in das Justizministerium zurückkehrte. Im September 2011 wechselte er zunächst als Hauptabteilungsleiter an die Staatsanwaltschaft München I und wurde dort zwei Jahre später zum ständigen Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts ernannt. Seit 1. Februar 2016 steht Johann Kornprobst an der Spitze der Staatsanwaltschaft München I.

Dr. Jörg Vogel neuer Generallandesanwalt

Mit Wirkung zum 1. März 2016 übernimmt Dr. Jörg Vogel, der bisherige Leiter der Abteilung für Europapolitik und internationale Beziehungen in der Bayerischen Staatskanzlei, die Aufgaben des Generallandesanwalts im Freistaat. Das beschloss am 23. Februar 2016 das bayerische Kabinett. Dr. Vogel folgt der bisherigen Generallandesanwältin Heidrun Piwernetz nach, die neue Regierungspräsidentin von Oberfranken wird. Heidrun Piwernetz ist erst die zweite Präsidentin in der Geschichte des Freistaats. Die Amtseinführung war am 26. Februar 2016.

Ministerialdirigent Dr. Helmut Seitz

„Die unabhängige qualifizierte und im Berufsrecht verfasste deutsche Anwaltschaft ist ein zentrales Element unseres Rechtsstaates.“

Mit diesen Worten betonte im November 2012 Ministerialdirigent Dr. Helmut Seitz anlässlich der damaligen Vergabe des Max-Friedlaender-Preises 2012 des Bayerischen Anwaltverbands die wichtige rechtspolitische Funktion des Anwaltsstandes.

Dr. Helmut Seitz diente dem Freistaat als Staatsanwalt und als Richter und war seit 2009 Leiter der Abteilung Strafrecht und Internetkriminalität im Bayerischen Staatsministerium der Justiz.

Anfang März ist Dr. Helmut Seitz gestorben.

Interessante Entscheidungen

Landgericht Frankfurt am Main: Die Nestlé Nutrition GmbH darf nicht mehr mit den Aussagen „Zink für starke Knochen & gesundes Wachstum“ und „Calcium für starke Knochen“ auf der Verpackung für den Kinderpudding „Alete Milch Minis“ werben.

Das Unternehmen Nestlé hatte den Pudding für Säuglinge ab einem Alter von acht Monaten und für Kleinkinder empfohlen. Laut Verpackung enthielt ein Becher 23 Prozent des Tagesbedarfs an Calcium und Zink. Diese Angabe war verknüpft mit den Aussagen „Zink für starke Knochen & gesundes Wachstum“ sowie „Calcium für starke Knochen“. Gesundheitsbezogene Aussagen müssen EU-weit zugelassen sein.

Die Richter schlossen sich der Auffassung des vzbv an, dass die auf der Verpackung besonders hervorgehobenen Aussagen gegen die Health-Claims-Verordnung der Europäischen Union verstoßen. Danach dürfen Unternehmen nur mit gesundheitsbezogenen Aussagen werben, die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zugelassen sind. Damit sollen Verbraucherinnen und Verbraucher EU-weit vor irreführenden und wissenschaftlich nicht belegten Angaben geschützt werden. Für die strittigen Aussagen zur Wirkung von Zink und Calcium gab es die erforderliche Zulassung nicht.

Gesundheitsbezogene Werbung ist nach der EU-Verordnung außerdem nur zulässig, wenn auf der Verpackung auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise hingewiesen wird. Auf der Verpackung für die „Milch Minis“ fehlte ein solcher Hinweis, monierten die Richter.

Wichtiger Bestandteil der Health Claims Verordnung in Gefahr
Ein wichtiger Schritt in Richtung besserer Kennzeichnung ist aus Sicht die europäische Health Claims Verordnung. Ein wichtiges Element der Verordnung steht nun offenbar aber zur Disposition. Die Erarbeitung von Nährwertprofilen, die für die Nährstoffe Zucker, Fett und Salz Grenzwerte bestimmen sollen, ab denen Lebensmittel überhaupt keine gesundheitsbezogenen Aussagen mehr tragen dürfen, ist in der Verordnung als Aufgabe der EU-Kommission vorgeschrieben. Bislang gibt es solche Grenzwerte allerdings nicht. Nun hat die EU-Kommission eine Evaluierung der Verordnung angekündigt. Ziel sei herauszufinden, ob die Erarbeitung von Nährwertprofilen überhaupt notwendig und zielführend sei.

Aus Sicht des vzbv stellt dies die gesamte Health Claims Verordnung in Frage. „Die Health Claims Verordnung kann nur dann Verbraucher wirksam vor unbegründeten gesundheitsbezogenen Aussagen schützen, wenn besonders fette, zuckrige und salzige Lebensmittel nicht mit Gesundheitsversprechen werben dürfen. Es ist hinreichend bekannt, dass zu viel davon der Gesundheit nicht zuträglich ist“, so Sophie Herr, Leiterin des Teams Lebensmittel. „Wir warten ohnehin schon viel zu lange auf diese Grenzwerte. Diese für unnötig zu erklären, würde eine Health Claims Verordnung überflüssig machen.“

Urteil des LG Frankfurt am Main vom 10. Februar 2016
Aktenzeichen 2-06 O 337/15 – nicht rechtskräftig
(Quelle: vzbv-Pressemitteilung vom 14. März 2016)

Europäischer Gerichtshof: Wohnsitzauflagen, die nur aus Gründen der gerechten Verteilung von Kosten auf einzelne Länder oder Kommunen ausgesprochen werden, stellen einen Verstoß gegen das Freizügigkeitsprinzip der EU dar. Wohnsitzauflagen sind nur zur Förderung der Integration zulässig.

Für subsidiär Schutzberechtigte ist eine Wohnsitzauflage zulässig, wenn diese stärker mit Integrationsschwierigkeiten konfrontiert sind als andere Personen, die keine EU-Bürger sind und sie sich rechtmäßig in dem Mitgliedstaat aufhalten, der ihnen Schutz gewährt hat. Dies entschied der EuGH in seinem Urteil vom 1. März 2016 in den verbundenen Rechtssachen Alo und Osso (C-443 und C-444/14). Der Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts liegen die Klagen zweier syrischer Staatsangehöriger zugrunde, die in Deutschland nach erfolglosen Asylanträ-

gen subsidiären Schutzstatus erhalten hatten. Der Status schützt Angehörige von Nicht-EU-Staaten, die weder als Flüchtlinge anerkannt sind noch durch das Asylrecht geschützt werden, denen aber in ihren Herkunftsländern dennoch ernsthafte Gefahren drohen wie die Todesstrafe, Folter oder Lebensgefahr infolge willkürlicher Gewalt. Der Kreis Warendorf bzw. die Region Hannover erteilten den syrischen Staatsbürgern 2012 sodann Aufenthaltserlaubnisse, die mit Wohnsitzauflagen verbunden waren, wobei sich die Klagen gegen Letztere richteten. Der EuGH stellte nun klar, dass allein die gerechte Verteilung von Kosten auf einzelne Länder oder Kommunen – wie es § 12 AufenthaltsG i.V.m. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthaltsG vorsieht – kein legitimes Ziel für Wohnsitzauflagen ist und einen Verstoß gegen Art. 29 und das Freizügigkeitsprinzip aus Art. 33 der Anerkennungs-Richtlinie 2011/95/EU darstellt.

Urteil des EUGH (Große Kammer) vom 1. März 2016
Aktenzeichen C-443 und C-444/14
(Quelle: DAV, Europa im Überblick, 09/16)

Bundesarbeitsgericht: Das Konzept „60+“ – eine Vorruhestandsregelung für Führungskräfte in der Automobilindustrie – stellt keine Altersdiskriminierung dar.

Der im Oktober 1952 geborene Kläger war in der Zeit von August 1985 bis Oktober 2012 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Automobilindustrie, seit dem Jahr 1995 als Verkaufsleiter PKW in einer der Niederlassungen der Beklagten beschäftigt. Als Verkaufsleiter gehörte er dem Kreis der leitenden Führungskräfte an. Im Arbeitsvertrag hatten die Parteien eine Befristung des Arbeitsverhältnisses mit Vollendung des 65. Lebensjahres vereinbart. Im Jahr 2003 führte die Beklagte das Konzept „60+“ für leitende Führungskräfte ein, das die Möglichkeit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Vollendung des 60. Lebensjahres ua. gegen Zahlung eines Kapitalbetrages vorsah. Im Juli 2003 unterbreitete die Beklagte dem Kläger ein entsprechendes Angebot auf Änderung seines Arbeitsvertrages, das der Kläger bis zum 31. Dezember 2005 annehmen konnte. Der Kläger nahm das Angebot im Dezember 2005 an. Im Jahr 2012 trat an die Stelle des Konzepts „60+“ das Konzept „62+“. Alle leitenden Führungskräfte, die einen Vertrag auf der Grundlage des Konzepts „60+“ hatten und im Jahr 2012 das 57. Lebensjahr vollendeten, erhielten ab November 2012 ein Angebot, einen Vertrag auf der Grundlage des neuen Konzepts abzuschließen. Der Kläger schied mit Ablauf des 31. Oktober 2012 aus dem Arbeitsverhältnis aus und erhielt einen Kapitalbetrag iHv. 123.120,00 Euro. Die Befristung seines Arbeitsverhältnisses auf den 31. Oktober 2012 hat der Kläger nicht mit einer Entfristungsklage angegriffen. Der Kläger sieht sich ua. sowohl durch die Vereinbarung der Befristung seines Arbeitsverhältnisses auf die Vollendung des 60. Lebensjahres als auch dadurch wegen des Alters benachteiligt, dass die Beklagte es unterlassen hat, ihm eine Umstellung seines Arbeitsverhältnisses auf das Konzept „62+“ anzubieten und verlangt die Feststellung, dass die Beklagte ihm nach § 15 Abs. 1 AGG den aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens entstandenen materiellen Schaden zu ersetzen hat, sowie Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Ansprüche des Klägers scheitern bereits daran, dass dieser durch die Beklagte keine weniger günstige Behandlung erfahren hat, als eine andere Person in vergleichbarer Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde (§ 3 Abs. 1 AGG). Dies gilt zunächst, soweit die Beklagte dem Kläger ein Vertragsangebot nach dem Konzept „60+“ unterbreitet hat, das vom Kläger angenommen wurde. Sofern in die Vergleichsbetrachtung nur die anderen leitenden Führungskräfte einbezogen werden, wurde der Kläger nicht anders als diese behandelt. Sofern die maßgebliche Vergleichsgruppe die Gruppe der Mitarbeiter unterhalb der Ebene der leitenden Führungskräfte sein sollte, wurde der Kläger nicht ungünstiger als diese behandelt. Ihm wurde durch das Angebot der Beklagten lediglich eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, wobei er

frei darüber entscheiden konnte, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollte. Im Hinblick auf die ihm nicht angebotene Umstellung seines Arbeitsvertrages auf das Konzept „62+“ ist der Kläger mit den Arbeitnehmern, die dieses Angebot im November/Dezember 2012 erhalten haben, nicht vergleichbar, weil er zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten ausgeschieden war.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17. März 2016
Aktenzeichen 8 AZR 677/14
(Quelle: BAG Pressemitteilung Nr. 14/16 vom 17.3.2016)

Bundesgerichtshof: Widerruf von Fernabsatzverträgen von Gesetzes wegen ohne Rücksicht auf die Beweggründe des Verbrauchers möglich.

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen ein Verbraucher unter dem Gesichtspunkt rechtsmissbräuchlichen Verhaltens am Widerruf eines Fernabsatzvertrages gehindert ist.

Der Kläger hatte bei der Beklagten über das Internet zwei Matratzen bestellt, die im Januar 2014 ausgeliefert und vom Kläger zunächst auch bezahlt worden waren. Unter Hinweis auf ein günstigeres Angebot eines anderen Anbieters und eine „Tiefpreisgarantie“ des Verkäufers bat der Kläger um Erstattung des Differenzbetrags von 32,98 €, damit er von dem ihm als Verbraucher zustehenden Widerrufsrecht absehe. Zu einer entsprechenden Einigung kam es nicht. Der Kläger widerrief den Kaufvertrag daraufhin fristgerecht und sandte die Matratzen zurück.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Kläger sich rechtsmissbräuchlich verhalten habe und der Widerruf deshalb unwirksam sei. Denn das Widerrufsrecht beim Fernabsatzgeschäft bestehe, damit der Verbraucher die Ware prüfen könne. Aus diesem Grund habe der Kläger aber nicht widerrufen, sondern vielmehr um (unberechtigter) Forderungen aus der „Tiefpreisgarantie“ durchzusetzen.

Die auf Rückzahlung des Kaufpreises gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass dem Kläger ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises zusteht, da er den Kaufvertrag wirksam widerrufen hat. Dem steht nicht entgegen, dass es dem Kläger darum ging, einen günstigeren Preis für die Matratzen zu erzielen. Für die Wirksamkeit des Widerrufs eines im Internet geschlossenen Kaufvertrags genügt allein, dass der Widerruf fristgerecht erklärt wird. Die Vorschriften über den Widerruf sollen dem Verbraucher ein effektives und einfach zu handhabendes Recht zur Lösung vom Vertrag geben. Einer Begründung des Widerrufs bedarf es nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht. Deshalb ist es grundsätzlich ohne Belang, aus welchen Gründen der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.

Ein Ausschluss dieses von keinen weiteren Voraussetzungen abhängenden Widerrufsrechts wegen eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Verbrauchers kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, in denen der Unternehmer besonders schutzbedürftig ist. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verbraucher arglistig handelt, etwa indem er eine Schädigung des Verkäufers beabsichtigt oder schikanös handelt. Damit ist der vorliegende Fall jedoch nicht vergleichbar. Dass der Kläger Preise verglichen und der Beklagten angeboten hat, den Vertrag bei Zahlung der Preisdifferenz nicht zu widerrufen, stellt kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar. Das ist vielmehr Folge der sich aus dem grundsätzlich einschränkungslos gewährten Widerrufsrecht ergebenden Wettbewerbssituation, die der Verbraucher zu seinem Vorteil nutzen darf.

Vorinstanzen:

AG Rottweil – Urteil vom 30. Oktober 2014 (1 C 194/14)
LG Rottweil – Urteil vom 10. Juni 2015 (1 S 124/14)
Karlsruhe, den 16. März 2016

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. März 2016
Aktenzeichen VIII ZR 146/15
(Quelle: BGH-Pressemitteilung Nr. 057/2016 vom 16.03.2016)

Bundesarbeitsgericht: Das BAG fragt beim Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg an, ob das in Deutschland den Kirchen eingeräumte Recht, Einstellungen von der Konfession abhängig zu machen, mit EU-Recht im Einklang steht.

Der Beklagte ist ein Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Für ihn gilt die Richtlinie des Rates der EKD nach Art. 9 Buchst. b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes vom 1. Juli 2005. Im November 2012 schrieb der Beklagte eine befristete Referentenstelle für das Projekt „Parallelberichterstattung zur UN-Antirassismuskonvention“ aus. Die Ausschreibung enthielt ua. folgende Angabe: „Die Mitgliedschaft in einer evangelischen oder der ACK angehörenden Kirche und die Identifikation mit dem diakonischen Auftrag setzen wir voraus. Bitte geben Sie Ihre Konfession im Lebenslauf an.“ Die konfessionslose Klägerin, deren Bewerbung nach einer ersten Bewerbungssichtung des Beklagten noch im Auswahlverfahren verblieben war, wurde nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Die Klägerin verlangt mit ihrer Klage von dem Beklagten eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG iHv. mindestens 9.788,65 Euro. Sie ist der Auffassung, sie habe die Stelle wegen ihrer Konfessionslosigkeit nicht erhalten. Dies sei jedenfalls bei unionsrechtskonformer Auslegung nicht mit dem Diskriminierungsverbot des AGG vereinbar.

Das Arbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren nach Zahlung einer angemessenen Entschädigung weiter.

Im Hinblick auf das grundsätzliche Erfordernis einer unionsrechtskonformen Auslegung des AGG hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts dem Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:

1. Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG dahin auszulegen, dass ein Arbeitgeber, wie der Beklagte im vorliegenden Verfahren, bzw. die Kirche für ihn – verbindlich selbst bestimmen kann, ob eine bestimmte Religion eines Bewerbers nach der Art der Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts seines/ihrer Ethos darstellt?

2. Sofern die erste Frage verneint wird:

Muss eine Bestimmung des nationalen Rechts wie hier § 9 Abs. 1 Alt. 1 AGG, wonach eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften und die ihnen zugeordneten Einrichtungen auch zulässig ist, wenn eine bestimmte Religion unter Beachtung des Selbstverständnisses dieser Religionsgemeinschaft im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt, in einem Rechtsstreit wie hier unangewendet bleiben?

3. Sofern die erste Frage verneint wird, zudem: Welche Anforderungen sind an die Art der Tätigkeit oder die Umstände ihrer Ausübung als wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation gemäß Art. 4. Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG zu stellen?

Vorinstanz:

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg
Urteil vom 28. Mai 2014 - 4 Sa 157/14, 4 Sa 238/14 -
Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 17. März 2016
Aktenzeichen 8 AZR 501/14 (A)
(Quelle: BAG-Pressemitteilung Nr. 15/16)

Buchbesprechungen

Gerhard Schäder, Sebastian Weber

Praxiskommentar zum Streitwertkatalog Arbeitsrecht

1. Auflage, 2016, 232 Seiten, Hardcover

Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH, € 39,00
ISBN 978-3-8240-1395-1

Seit 2014 liegt der Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit vor. Er enthält zwar nur Vorschläge zu typischen Fallkonstellationen und beansprucht deshalb keine Verbindlichkeit, längst halten sich aber viele



Arbeitsgerichte an den Streitwertkatalog als hätte er Gesetzeskraft. Und Rechtsschutzversicherern dient er als Argument für teils drastische Reduzierungen eingereicherter Rechnungen. Dabei sind einige Vorschläge unklar oder widersprüchlich, einige Vorschläge entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Bisher fehlte eine gründliche Kommentierung des Streitwertkataloges, die auch zitierfähig wäre. Diesen Mangel behebt nun der Schäder/Weber. Er erklärt, wie

sämtliche Streitwertvorschläge im Urteils- und Beschlussverfahren zu verstehen sind und gibt zu Erläuterung viele Beispiele. Bei Abweichungen der vorgeschlagenen Streitwerte vom Gesetz erhält der Leser Hinweise, welcher konkrete Streitwert vorzuschlagen ist. Darüber hinaus gibt es viele weitere Hinweise z.B. für die wichtige Ermittlung des durchschnittlichen Bruttomonatsgehaltes bzw. Vierteljahresgehaltes.

All das macht das Buch für den Leser im wahrsten Sinne des Wortes besonders wertvoll. Schon im ersten Streitfall haben Sie die Chance, ein Mehr an Vergütung zu generieren und so mehr als nur den Kaufpreis zu erhalten. Der Schäder / Weber gehört auf den Schreibtisch jeden Arbeitsrechtlers.

Rechtswanwalt Michael Dudek, München

Bienwald/Sonnenfeld/Harm

Betreuungsrecht – Kommentar

6. Auflage 2016, 1537 + XXIX Seiten, Hardcover

Verlag Ernst und Werner Gieseking, € 134,80
ISBN 978-3-7694-1134-8

Mit dieser gerade erschienenen Neuauflage steht nun wiederum eine aktuelle (Stand: Oktober 2015!) gesetzesübergreifende Kommentierung des Betreuungsrechts zur Verfügung. Obwohl die Voraufgabe fünf Jahre zurückliegt, ist der Band nur um wenige Seiten angewachsen. Dies gilt auch für den Preis, der lediglich um EUR 6,80 höher liegt. Die buchbinderische Verarbeitung ist unverändert hochwertig, d. h. Fadenheftung und abwaschbarer Hardcover-Einband. Abermals wurde Dünndruckpapier verwendet, diesmal allerdings eine glatte, hochweiße Sorte. Es ist eine Frage des persönlichen Geschmacks, ob man dies als Vorzug oder als Nachteil werten will. Die Schriftgröße wurde dagegen nicht verändert, sodass das Werk auch weiterhin sehr lesefreundlich ist.



Die Arbeit der Kommentierung teilen sich auch in dieser Auflage vier Bearbeiter. Aus dem Autorenkreis ausgeschieden ist Birgit Hoffmann. Die Bearbeitung ihres Parts wurde von Christa Bienwald übernommen, die freilich die Texte aus der Voraufgabe weiterverwenden durfte. Nach wie vor zählen Werner Bienwald und Susanne Sonnenfeld zu den Verfassern. Neu hinzugekommen ist Uwe Harm, ein Rechtspfleger, der die Bearbeitung des Verfahrensrechts in Unterbringungssachen übernommen hat. Anzumerken ist noch, dass Werner Bienwald Rechtsanwalt und Professor an der Evangelischen Fachhochschule Hannover ist. Somit liegt es nicht ganz fern, eine Kommentierung aus der Sicht christlicher Werte zu erwarten. Dies ist bei diesem Rechtsgebiet sicherlich kein Schaden, zumal ja auch das Grundgesetz von christlichem Gedankengut geprägt wurde. Und auch bei den Betroffenen wird man wohl davon ausgehen dürfen, dass sie bei der Vorsorge für den Betreuungsfall ihre religiösen Überzeugungen einfließen lassen – und diese basieren in den allermeisten Fällen auf dem Christentum, selbst wenn sie nicht immer mit den kirchlichen Lehren konform gehen.

Auch in der sechsten Auflage des Werkes verfolgen die Autoren das Ziel, den ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers und der Philosophie des Gesetzes Geltung zu verschaffen. Ob die Stärkung der Stellung der Betreuungsbehörden insoweit zielführend ist, wird von den Verfassern zumindest bezweifelt. Es werden offenbar weitergehende Strukturveränderungen erwartet.

Aufgrund von diesbezüglichen Wünschen aus dem Kreis der Benutzer wurde nun der Text der betreuungsrechtlich relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des FamFG abgedruckt, von einer Kommentierung dieser Normen jedoch – wohl aus Platzgründen und wegen der Ausrichtung dieses Bandes als Spezialkommentar – weiterhin abgesehen. Nach einer Einführung wird zunächst das materielle Betreuungsrecht einschließlich des Rechts der Vergütung und des Aufwendersersatzes erläutert. Es folgt die Kommentierung des Verfahrensrechts in Betreuungs- und Unterbringungssachen. Schließlich wird das Betreuungsbehördengesetz behandelt. Der Band endet mit einem Abdruck der Ausführungsgesetze aller 16 Bundesländer, die wichtig sind, um Zuständigkeiten feststellen zu können. Nicht nur mehr als 50 Seiten Stichwortverzeichnis helfen beim gezielten Zugriff auf benötigte Informationen. Es gibt auch ein lediglich zweiseitiges, aber trotzdem äußerst wertvolles Inhaltsverzeichnis II, das Normen, auf die Bezug genommen wird, mit den jeweiligen Seitenzahlen auflistet.

Da die von einer Betreuung Betroffenen sich oft nicht mehr selbst ausreichend zur Wehr setzen können, ist die Anwaltschaft besonders gefordert, hier zu helfen. Noch besser jedoch ist eine vorbeugende Hilfe, die nicht allein den Notaren überlassen werden sollte. Ein Anwalt, der den Betroffenen (und dessen Familie) kennt, kann häufig bei der Abfassung von Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung individuellere Lösungen anbieten. Dabei kann dann auch gleich die Frage der Erbfolge und die Notwendigkeit eines Testaments angesprochen werden. Damit ist der „Bienwald“ für Allgemeinanwälte sowie für (Fach-)anwälte für Familienrecht und/oder Erbrecht unverzichtbar.

Daneben profitieren aber auch die bereits genannten Notare sowie Richter, Rechtspfleger, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine von diesem Werk. Mit seiner vergleichsweise leicht verständlichen Darstellung kann der Band ferner für berufsmäßige und ehrenamtliche Betreuer von Nutzen sein, die nicht juristisch vorgebildet sind. Zwar werden diese den Kommentar nicht in seiner ganzen Bandbreite und Tiefe nutzen können. Trotzdem kann ein Blick in dieses Buch helfen, Fehler zu vermeiden und Probleme zu erkennen – und bereits dies macht die Anschaffung sinnvoll.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Gerhardt / v. Heintschel-Heinegg / Klein (Hrsg.)

Handbuch des Fachanwalts Familienrecht

10. Auflage 2015. XLIV, 2961 Seiten, Hardcover

Luchterhand Verlag, € 154,00

ISBN 978-3-472-08622-2

(Online-Ausgabe auf JURION für EUR 30,80 freischaltbar; die in dem Band enthaltenen Formulare sind ohne Zusatzkosten zugänglich)

Nicht ohne Grund gibt es den Fachanwalt für Familienrecht. Allein der Umfang dieses Bandes mit knapp 3000 Seiten zeigt, dass es sich beim Familienrecht um eine umfangreiche Spezialmaterie handelt, die noch dazu einer permanenten Fortentwicklung unterworfen ist. Vor 18 Jahren kam das mittlerweile zum Standardwerk gewordene Handbuch auf den Markt. Ziel war es, den Fachanwälten einen verlässlichen Ratgeber zu bieten. Auch sollten an diesem Rechtsgebiet Interessierte bei ihrer theoretischen Ausbildung zum Fachanwalt Unterstützung erhalten, denn alle nach der Fachanwaltsordnung benötigten Wissensgebiete werden eingehend dargestellt.

Zehn Auflagen in 18 Jahren sprechen für sich selbst und belegen, dass der Band die Anforderungen, die seine Zielgruppen an ein Handbuch stellen, erfüllt. Die Darbietung und Erläuterung des Familienrechts in diesem Werk konnte zwischenzeitlich perfektioniert werden, wenngleich es stets neue Herausforderungen gibt und immer wieder Verbesserungen im Detail möglich sind und eingearbeitet werden. Deshalb ist hier nur eine kurze Auflistung der Inhalte angebracht.

Typisch für ein Praktikerwerk ist der Einstieg im ersten Kapitel: es ist dem Verfahren in Familiensachen gewidmet. In den folgenden Kapiteln werden behandelt: Ehesachen; Statusrecht; Sorgerecht, Umgangsrecht, Herausgabe des Kindes; familiengerichtliche Genehmigungen; Unterhalt; Versorgungsausgleich; Ehewohnung und Hausrat/Gewaltschutzgesetz; Güterrecht; sonstiges Vermögensrecht; Partnerschaften außerhalb der Ehe; Vertragsgestaltung; Familiensteuerrecht; Sozialrecht; Internationales Familienrecht (IPR); Verfahrenskostenhilfe und Verfahrenskostenvorschuss; Kosten; Zwangsvollstreckung und Insolvenz; Erbrecht; alternative Streitlichtungsverfahren. Das letzte (21.) Kapitel enthält Muster-schreiben (Online-Zugangscode im Schutzumschlag!).

Es fehlen Ausführungen zur Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Obwohl im Familienrecht verortet, ist dies doch eine Sondermaterie und wird in vielen Fällen von Erbrechtlern gleich mitbearbeitet, wenn die Abfassung des letzten Willens ansteht. Folglich macht diese Lücke Sinn und ist nicht als Mangel des Bandes zu werten. Besonders wertvoll und ein guter Schutz vor Haftungsfallen sind die „Checkliste und Schnellübersicht für den Rechtsanwalt bei Mandatsbeginn“ (Kapitel 21, Rn. 2) und die „Sicherheitsliste für den Rechtsanwalt“ mit „Fragen und Hinweisen, die er nicht vergessen darf“ (Kapitel 21, Rn. 3).

Das Handbuch ist für Anwälte mit dem Schwerpunkt Familienrecht ein umfassender und praxistauglicher Ratgeber, der stets griffbereit sein sollte. Wer allerdings nur selten familienrechtliche Mandate übernimmt, kann durch die Ausführlichkeit und Tiefe erschlagen werden. Anfänger sind daher gut beraten, wenn sie vor der Benutzung dieses Handbuchs ein kurzes einführendes Werk zum Familienrecht oder aber die Kapitel zu diesem Rechtsgebiet in einem guten Formularbuch lesen. Wer allerdings bereits über Grundlagenwissen verfügt, kann kaum ein besseres Buch finden als den hier vorgestellten Band aus der Reihe „Handbuch des Fachanwalts“.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

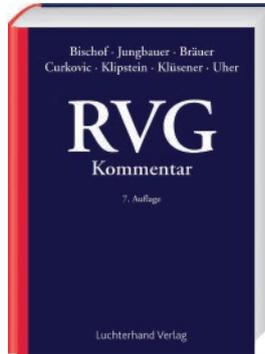
RVG. Kommentar

Bearbeitet von Hans Helmut Bischof, Sabine Jungbauer, Antje Bräuer, Doreen Klipstein, Werner Klüsener und Jochen D. Uher

7. Auflage 2016. 1.460 Seiten, gebunden

Luchterhand Verlag – Wolters Kluwer, € 139,00,

ISBN 978-3-472-08925-4



Zum Jahreswechsel ist eine Neuauflage des „Bischof/Jungbauer“ erschienen. Und auch in der aktuellsten Fassung überzeugt dieser RVG-Kommentar wieder über alle Maßen als praxistaugliche Arbeitshilfe des ersten, schnellen Zugriffs. Zudem hat sich der 2004 erstmals als „Kompaktkommentar“ vorgelegte Titel inzwischen zum renommierten Standardwerk etabliert, das auch der BGH für gebührenrechtliche Entscheidungen heranzieht; so erst kürzlich wieder in seinem Urteil vom 17.09.2015, Az. IX ZR 280/14

(NJW 2015, 3793) – zur Ersatzfähigkeit vorprozessualer Rechtsanwaltskosten.

Gewährleistet wird die praxisnahe Kommentierung durch ein Autorenteam aus Spezialisten, die allesamt in der anwaltlichen oder richterlichen Praxis arbeiten und damit ihr fundiertes Wissen zielgerichtet einbringen können. Mit zahlreichen Praxishinweisen und Berechnungsbeispielen bedienen sie optimal die gebührenrechtlichen Fragestellungen im Alltag von Rechtsanwälten, Richtern, Rechtspflegern und Rechtsanwaltsfachangestellten. Seine Klasse beweist der hier anzuzeigende RVG-Kommentar dabei immer wieder, wenn er bei alltägtypischen Fragen zu Rate gezogen wird und prompt mit entsprechend praxistauglichen Lösungen aufwartet. – Einige Beispiele:

- Bei § 34 RVG findet man Beispiele für Gebührenvereinbarungen bei Beratung und Mediation.
- Die Kommentierung zur Nr. 2300 VV RVG wartet mit zahlreichen Einzelentscheidungen zum Gebührensatz in Unfallsachen auf.
- Die Kommentierung zur Nr. 7008 VV RVG informiert umfassend und anhand zahlreicher Beispiele über den Anfall der Umsatzsteuer bei Tätigkeiten mit Auslandsbezug.

Aufgrund der immer wieder anzutreffenden, mitunter kritischen Auseinandersetzung mit anderen Stimmen in der Literatur wird der Nutzer der vorliegenden Kommentierung bei alledem nicht selten in die Lage versetzt, im konkreten Fall die für ihn günstigere Position überzeugend zu vertreten. Ein vertieftes Nachlesen an anderer Stelle ist meist verzichtbar. Selbstverständlich befindet sich auch die Neuauflage wieder auf dem aktuellsten Stand der Gesetzgebung. Behandelt werden diesmal insbesondere die Auswirkungen des am 01.08.2013 in Kraft getretenen 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Praxis, aber auch einige weitere Veränderungen des RVG, die unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Abrechnung haben.

So ist etwa mit der Änderung des § 28 Abs. 3 Nr. 3 StVG durch Art. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313; sog. Punktereform) die neue Grenze für Eintragungen in das Fahreignisregister (FAER; früher: Verkehrsregister) von 40,00 € auf 60,00 € erhöht worden. Und die entsprechenden Gebührentatbestände der Nummern 5101, 5103, 5107 und 5109 VV RVG sind nun ebenfalls entsprechend angepasst worden.

Fazit: Auch in der Neuauflage 2016 ist und bleibt der „Bischof/ Jungbauer“ einer der besten Kommentare zum RVG. – Topaktuell, praxistauglich und somit unbedingt empfehlenswert.

Rechtsanwalt Roland Thalmeier,

Kanzlei Kastl (M. A.) & Kollegen, Landshut

Münchener Prozessformularbuch

Band 7: Verwaltungsrecht

4. Auflage 2014. XXXVII, 1516 Seiten, Buch in Leinen mit CD/DVD.

C.H.BECK, € 165,00

ISBN 978-3-406-62947-1

Schengen oder Dublin sind nicht einfach nur Hauptstädte. Die Politiker beziehen sich mit diesen Kurzformeln auf Vereinbarungen, die beispielsweise Grenzöffnungen oder Asylbestimmungen regeln.

Und gerade Anwälte, die im Asylrecht tätig sind, sind von der aktuellen politischen Situation im Kanzleialltag besonders berührt.

So können Anwälte für ihre

betroffenen Mandanten Klage und Eilantrag gemäß § 80 V VwGO gegen eine Abschiebungsanordnung (Dublin-Verfahren) erheben bzw. stellen.

Zu finden sind die entsprechenden Muster im Münchener Prozessformularbuch Verwaltungsrecht. Verwaltungsrecht besteht nicht nur aus öffentlichem Baurecht oder Umweltrecht. Es ist viel bunter und vielschichtiger, als es der Name vermuten lässt.

Gewerberecht, Handwerksrecht, Gaststättenrecht, Personenbeförderungsrecht, Subventions- und Beihilferecht, Kommunalabgabenrecht, Beamtenrecht, Ausbildungs- und Prüfungsrecht gehören zum Überbegriff Verwaltungsrecht dazu, genauso wie Staatshaftungsrecht, Straßenrecht und Polizei- und Ordnungsbehördenrecht.

Das Münchener Prozessformularbuch Verwaltungsrecht ist in 4. Auflage in 2014 erschienen. Der Herausgeber, Herr Professor Heribert Jöhlen, hat mit seinem Autorenteam ein sehr detailliertes und präzises Werk zum Verwaltungsrecht geschaffen. Das fängt zum einen mit einer Inhaltsübersicht an, anhand derer der Leser erkennen kann, welche Rechtsgebiete in welchen Kapiteln geregelt werden. Äußerst detailliert geht es mit dem Inhaltsverzeichnis weiter. Die Überschriften über den einzelnen Mustern geben eine kleine Inhaltswiedergabe dessen, was den Leser erwartet. Der Anwalt kann in Verbindung mit dem Sachverzeichnis schnell und konzentriert auf die für ihn wichtigen Themen zugreifen.

Fast jede verwaltungsprozessuale Situation wird dargestellt, anhand eines Modells veranschaulicht und mit den anschließenden Kommentierungen erklärt. Diese Kommentierungen sind ein sehr wichtiger Bestandteil des Formularbuchs. Denn hier wird das Muster erklärt und der Anwalt kann sich mit Abstraktions-

vermögen die Lösungen für seinen eigenen Fall systematisch ableiten. Dieser Aufbau macht die Formularbücher aus dem Beck Verlag durchweg zu einer äußerst wertvollen Arbeitshilfe, auf die sowohl Einsteiger als auch Fortgeschrittene nicht verzichten sollten.

Anwälte, die regelmäßig im Verwaltungsrecht tätig sind, können den Titel eines sehr großen Arbeitshilfebuchs verzichten. Doch auch Bearbeitern, die nur sporadisch im Verwaltungsrecht tätig sind, kann der Titel eine sehr große Arbeitshilfe bieten. Die beigelegte CD, auf der die Muster zu finden sind, runden den sehr guten Eindruck des Werkes ab.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Vielzahl von Mustern und nützlichen Ratschläge das Münchener Prozessformularbuch Verwaltungsrecht zu einem richtigen Klassiker im Verwaltungsrecht machen.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Bildnachweis:

→ Titelbild: Impressionen vom „Equal Pay Day“ in München, Marienplatz
Fotos: © U. Staudinger

→ Abb. S. 8: „Equal Pay Day“ in München, Marienplatz
Foto: © U. Staudinger

→ Abb. S. 12: Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig (mit freundlicher Genehmigung)

→ Abb. S. 13: Estrel Hotel, Berlin © „Estrel Berlin“

→ Abb. S. 13: LAWYERS UNITED – Mannschaftsbild (mit freundlicher Genehmigung)

→ Abb. S. 16: Deutsch-türkische Parlamentariergruppe © Deutscher Bundestag

→ Abb. S. 20-22: Coverabbildungen mit freundlicher Genehmigung der jeweiligen Verlage

→ Abb. S. 23-24: siehe Bildunterschriften – mit freundlicher Genehmigung der ausstellenden Muse

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.

V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke

1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,

Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich

(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München

Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@

muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@

muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80336 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.



Joaquín Sorolla. Spaniens Meister des Lichts



Joaquín Sorolla, Mädchenhandel, 1894,
Öl auf Leinwand, 166,5 x 165 cm,
Madrid, Museo Sorolla, Inv.-Nr. 320

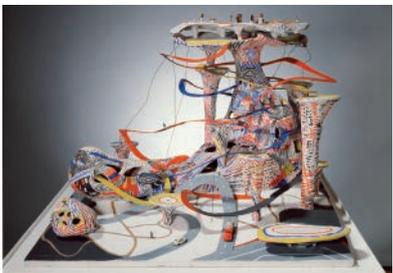
Dienstag, 12.04.2016 um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Jochen Meister

Donnerstag, 30.06.2016 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Dies ist die erste umfangreiche Retrospektive des spanischen Malers Joaquín Sorolla (1863-1923) in Deutschland. Er hat es wie kein anderer Künstler seiner Zeit verstanden, das Licht des Südens in Farbe zu fassen; seine sonnendurchfluteten Bilder haben selbst Zeitgenossen wie Claude Monet tief beeindruckt.

Die Ausstellung zeigt Gemälde aus allen Schaffensphasen des in Valecia geborenen Künstlers: von seinen frühen sozialrealistischen Darstellungen über die vom Impressionismus geprägten Arbeiten bis hin zu seinem Spätwerk, in dem er verschiedenste Einflüsse auf ganz eigene Art zusammenführte.
(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe/ Auszug Pressetext Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

So ein Ding muss ich auch haben



Gruppe Spur, Spur-Bau, 1963
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau,
München

Gegenwartskunst aus den Sammlungen der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und der KiCo-Stiftung

Dienstag, 19.04.2016 um 17.45 Uhr, Lenbachhaus
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Echte Kuckucksuhren aus dem Schwarzwald, schwule Hochzeitspaare aus Plastik, knallbunte Nippes-Highheels, rote Porsche 911 im Miniformat neben der quietsch-gelben Plastikente und der Londoner Telefonzelle – dies alles und noch tausend kleine Objekte mehr werden ab Mai 2015 im Lenbachhaus zu sehen sein. Wir freuen uns, dass das Werk „Laden 1975–2015“ von Hans-Peter Feldmann bei uns ein neues Zuhause gefunden hat.

Zwei Jahre nach der Wiedereröffnung des Lenbachhauses wurde der Bereich „Kunst nach 1945“ komplett neu konzipiert und seit 19. Mai 2015 präsentiert. Aus unserer umfangreichen Sammlung sollen im Wechsel von zwei Jahren neue Werke gezeigt werden, die dem Publikum bislang weitgehend unbekannt sind.

Im Zentrum der neuen Präsentation wird die raumgreifende Installation „Laden 1975–2015“ des Künstlers Hans-Peter Feldmann (*1941) stehen. Während Feldmann in seinem 1975 in der Düsseldorfer Altstadt eröffneten Laden anfangs vor allem technische Antiquitäten wie Nautica, Photographica, Geodätica und altes Spielzeug angeboten hat, erweiterte er ihn in den achtziger Jahren um Sammlerartikel und Souvenirs, die man oft nur dort erhalten konnte. Da der Laden sehr erfolgreich war, gab Feldmann sein Dasein in der Kunstwelt sogar für zehn Jahre auf, um sich ganz dem Geschäft zu widmen. Feldmann beendet nun nach vierzig Jahren den Betrieb seines Ladens, um ihn im Lenbachhaus als Kunstwerk in einen Museumszusammenhang zu überführen. (Text: Auszug Pressetext Villa Stuck)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

Seitens des Museums sind maximal 20 Teilnehmer für diese Ausstellung zugelassen. Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/> Joaquín Sorolla	mit Jochen Meister	12.04.2016, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Joaquín Sorolla	mit Dr. Kvech-Hoppe	30.06.2016, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> So ein Ding...	mit Dr. Kvech-Hoppe	19.04.2016, 17.45 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Eine Geschichte: Zeitgenössische Kunst aus dem Centre Pompidou



Huan Zhang | Family Tree, 2000
Collection Centre Pompidou, Paris, Musée national d'art moderne - Centre de création industrielle

© droits réservés, photo © Centre Pompidou, MNAM-CCI/Philippe Migeat/Dist. RMN-GP

Mittwoch, 11.05.2016 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe
Dienstag, 07.06.2016 um 18.35 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister

Mit ca. 160 Arbeiten von über 100 Künstlern bietet die Ausstellung einen Überblick über künstlerische Positionen in Malerei, Skulptur, Installation, Video, Fotografie und Performance seit den 1980er Jahren. Der Titel der Präsentation bedarf der Erläuterung: Mit „Eine Geschichte“ wollen die Kuratoren Christine Macel vom Centre Pompidou und Julienne Lorz (Haus der Kunst) darauf hinweisen, dass die Präsentation nur eine (Kunst-)Geschichte von vielen möglichen erzählt. Globalisierung und die damit einhergehenden „hybriden Identitäten“ hätten nämlich in den letzten Jahrzehnten den Blick auf die Art und Weise, wie Kunstgeschichte geschrieben wird, ebenso verändert wie den Blick auf das, was „zeitgenössisch“ heißt. Das Centre Pompidou habe im Angesicht dieser globalen Entwicklung seine Einkaufspolitik in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert und seine Aufmerksamkeit verstärkt auf Weltregionen gerichtet, die bis dahin vernachlässigt worden waren.

Die Präsentation im Haus der Kunst zeigt diese Veränderungen sehr eindringlich und macht deutlich, dass ein auf Herkunft und Heimat fußendes statisches Verständnis von Identität mehrheitlich einem transnationalen und veränderlichen gewichen ist. Und der Raum, in dem Künstler arbeiten und den sie darstellen, ist mittlerweile vorwiegend geprägt durch traumatische geschichtliche Ereignisse, Exil, Diaspora und sich überlappende Identitäten wie Afro-Amerikanisch, Türkisch-Deutsch oder Französisch-Arabisch. Die Ausstellung rückt diese veränderte Geografie ins Zentrum und setzt Schwerpunkte vor allem in Osteuropa, China, dem Libanon und anderen Ländern des Nahen Ostens, in Indien, Afrika und Lateinamerika. Die Sammlung des Centre Pompidou war in diesem Umfang wie jetzt im Haus der Kunst bisher noch nie außerhalb Frankreichs zu sehen.

(Text: **Ulrike Staudinger** auf der Basis der Pressemitteilung Haus der Kunst).

24 |

Vorschau:

Postwar – Kunst zwischen Pazifik und Atlantik, 1945-1965

Herbst 2016: Haus der Kunst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

diese Ausstellung geht der Frage nach, welche Faktoren dafür maßgeblich sind, dass Kunstgeschichte auf bestimmte Weise geschrieben. "Postwar: Kunst zwischen Pazifik und Atlantik, 1945-1965" untersucht die unmittelbare Nachkriegszeit erstmals als globales Phänomen: die zunehmende globale Verflechtung und gegenseitige Abhängigkeit nahezu aller Bereiche; neue politische und technologische Gegebenheiten, die die Welt grenzenlos gemacht haben. Sie zeigt Arbeiten von 180 Künstlerinnen und Künstlern aus über 50 Ländern der westlichen, östlichen und südlichen Hemisphäre.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

Seitens des Museums sind maximal 20 Teilnehmer für diese Ausstellung zugelassen. Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/> Centre Pompidou	mit Dr. Kvech-Hoppe	11.05.2016, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Centre Pompidou	mit Jochen Meister	07.06.2016, 18.35 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	25	→ Schreibbüros	29
→ Stellengesuche von Kollegen	26	→ Dienstleistungen.....	29
→ Bürogemeinschaften	26	→ Übersetzungsbüros.....	29
→ zu verkaufen	27		
→ Kanzleiübernahme	27		
→ Vermietung	27		
→ Termins- / Prozessvertretung	28		
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	28		
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	28		

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

Anzeigenschluss Mitteilungen Mai 2016
14. April 2016

Stellenangebote an Kollegen

Sprungbrett zur Selbstständigkeit

Wenn Sie

- lieber auf eigenen Beinen stehen, anstatt Rädchen in einer Großkanzlei zu sein
- gerne in einem vertrauten Team tätig sind
- ein freundliches Miteinander mit erfahrenen Kollegen schätzen
- und jeden Tag mit Freude in Ihr helles, modernes Büro fahren möchten

können wir Ihnen die Übernahme unseres

baurechtlichen Referats

anbieten.

Baurechtliche Erfahrung wäre von Vorteil, ist aber nicht Bedingung. Durch die spezialisierte Tätigkeit in Begleitung erfahrener Kollegen werden Sie in 2-3 Jahren neben der Fachanwaltsausbildung alle rechtlichen Grundlagen sicher beherrschen und ein gut eingeführtes baurechtliches Referat selbstständig bearbeiten können.

Mitbringen sollten Sie

- soziale Kompetenz
- Freude im Umgang mit Menschen
- Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und
- die Bereitschaft, langfristige vertrauensvolle Mandatsbeziehungen zu führen und zu pflegen.

Entsprechend der Position ist nach der Einarbeitungsphase der Eintritt in unsere Sozietät vorgesehen.

Rechtsanwälte: Spohrer & Kollegen

Lochhamer Straße 11, 82152 Martinsried/München

Ihr Ansprechpartner: RA Peter Spohrer

Bewerbungen erbitten wir per

E-Mail an: peter.spohrer@kanzlei-spohrer.de

Wir suchen Partner/in

für Mitarbeit in einer Kanzlei für Familienrecht

Renommierte Fachanwaltskanzlei, spezialisiert im Familienrecht, Mediation, sucht Fachanwalt/in für Familienrecht als Partner/in mit Möglichkeit zur späteren häftigen Kanzleiübernahme und –fortführung.

Die Kanzleiräume liegen in attraktiver Gegend verkehrsgünstig gut angebunden in der Nähe des Stadtzentrums. Die Kanzlei verfügt über eine solide Mandantenstruktur und eine gut platzierte Internetpräsenz.

Wir suchen eine/n erfahrene/n, sympathische/n engagierte/n Kollegen/in der/die mit der Ausübung des Berufes Begeisterung, Kompetenz und Engagement verbindet.

Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Kanzlei Jürgen Arnold & Kollegen

Tel.: 30 66 94 222, E-Mail: c.schoeniger@ganzrecht.com

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten -, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen erfolgreiche und erfahrene

RECHTSANWÄLTE (m/w)

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-,

VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT

an unserem Standort in **MÜNCHEN**.

Sie

- haben sich einen Namen gemacht und sind eine gut vernetzte Persönlichkeit in den Bereichen Architekten, Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht bzw. Verwaltungsrecht,
- verfügen über einen soliden Mandantenstamm, den Sie in einem neuem Umfeld und in einem neuen Netzwerk weiter betreuen und erweitern wollen,
- streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an

Wir bieten

- gute Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- ein attraktives und angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen an Herrn RA Michael Bschorr (bschorr@wollmann.de, Telefon: 0172/7220639). Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

www.wollmann.de

Stellengesuche von Kollegen

RA und FASr, Dr. jur., 3 Jahre Finanzverwaltung, anschließend langjährige Tätigkeiten in angesehener Münchner Kanzlei für (internationales) Unternehmenssteuer- und Gesellschaftsrecht und als freier Mitarbeiter einer Münchner WP-Gesellschaft, Englisch verhandlungssicher, Französisch fließend in Wort und Schrift, Spezialgebiet u.a. deutsch-französische Beratung im Unternehmenssteuer- und Gesellschaftsrecht, sucht freie Mitarbeit in steuerlich orientierter Kanzlei in München.
Zuschriften unter **Chiffre Nr. 16/April 2016** an den MAV erbeten.

Promovierte Juristin mit 10jähriger Berufserfahrung als Anwältin und **mit sehr guten italienischen Sprachkenntnissen auch im rechtlichen Bereich** sucht nach längerer Familienpause Mitarbeit für ein paar Stunden in der Woche in Kanzlei oder Büro, bevorzugt mit Bezug zu Italien, jedoch nicht ausschließlich als Juristin, sondern auch im Sekretariat oder als Übersetzerin.
Zuschriften bitte an E-Mail: info@elisamare.de

Una giurista con un dottorato, con 10 anni di esperienza come avvocato e **con un'ottima conoscenza dell'italiano anche per quanto riguarda i termini giuridici** cerca dopo una lunga pausa dovuta a motivi familiari un lavoro per qualche ora a settimana in uno studio legale oppure in ufficio; preferisce una mansione che preveda contatti con l'Italia, non solo come giurista ma anche come segretaria oppure traduttrice.

Vi prego di contattarmi all'indirizzo
E-Mail: info@elisamare.de

Bürogemeinschaften

Großer und schöner Kanzleiraum (incl. Bad, WC und Kochnische) in Toplage (Nähe Marienplatz) zu günstigsten Konditionen ab sofort zu vermieten (Bürogemeinschaft möglich).

Anfragen an RA Lauber 089/121 44 244.

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, gerade noch 1 sehr schönes Eckzimmer mit 2 Fenstern und Blick auf den Akademiegarten zu vermieten, 20,69 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

ZWEIGSTELLE IN BERLIN

Rechtsanwältin bietet

Kollegin/en oder Steuerberater/in

Mitnutzung einer repräsentativen Kanzlei in Berlin-Charlottenburg in unmittelbarer Nähe zum Kurfürstendamm, als Zweigstelle.

Mitnutzung der Infrastruktur und des Sekretariats ist möglich.

Anfragen an:

Rechtsanwältin Klein
RACHarlottenburg@t-online.de

Wir, langjährige **Fachanwältinnen** für **Familienrecht**, in renommierter Kanzlei mit sehr angenehmer Atmosphäre und schönen Räumen in unmittelbarer Nähe zum Familiengericht suchen eine **Kollegin / einen Kollegen** zur Verstärkung in Bürogemeinschaft.

Idealerweise haben Sie mindestens vier Jahre Berufserfahrung im Familienrecht, eigene Mandate und dennoch freie Kapazitäten. Zuschriften unter **Chiffre Nr. 14/April 2016** an den MAV erbeten.

Wir sind zwei Rechtsanwältinnen, die vorwiegend auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie des deutsch-italienischen Rechtsverkehrs tätig sind. In unserer im Herzen der Münchner Innenstadt (Sendlinger Str., Fußgängerzone) gelegenen Kanzlei bieten wir einer/m Steuerberater/in oder einer/m Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm ein oder zwei schöne, helle Arbeitszimmer in repräsentativen Räumlichkeiten zu guten Konditionen. Inbegriffen ist die Mitbenutzung der vollständigen Infrastruktur, im Bedarfsfall steht auch ein Sekretariatsplatz zur Verfügung. Bei Interesse oder Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an uns.

Rechtsanwälte Campanella, von Jacobi - Tel: 089-5471910 - E-Mail: info@chvj.de

RENOMMIERTE MÜNCHNER ANWALTSKANZLEI

in bester Lage im Stadtzentrum mit gutem Mandantenstamm bietet **Kollegen/Kollegin** Bürogemeinschaft.

Wir können Ihnen ein repräsentatives Anwaltszimmer mit Anschlussmöglichkeit an alle modernen Kommunikationsmittel anbieten. Mitbenutzung des Sekretariats und eines Besprechungsraums ist möglich. Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft und spätere Partnerschaft ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bitte senden Sie Ihr Statement an:
anwaeltemuc@web.de

BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB

Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwältinnen. Unsere Kanzleiräume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz.

Wir suchen Kollegen/Kolleginnen für eine Zusammenarbeit mit einem gemeinsamen Außenauftritt bei einer internen Kostenverteilung wie bei einer Bürogemeinschaft. Unser Angebot ist sowohl geeignet für Kollegen/Kolleginnen mit bereits bestehendem Mandantenstamm als auch für Kollegen/Kolleginnen, die erst kurze Zeit selbstständig sind und/oder planen, sich in nächster Zeit selbstständig machen zu wollen. Die Kostenbeteiligung kann - je nach den Bedürfnissen im Einzelfall - ausgehandelt werden.

Wir bieten neben einem oder mehreren Anwaltszimmern die Mitbenutzung des vorhandenen Sekretariats (alternativ kann auch ein separater Sekretariatsarbeitsplatz angeboten werden), des Besprechungsraums (mit Bibliothek) der Teeküche und der gesamten technischen Infrastruktur.

Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig. Sollte Ihr Interesse geweckt sein, freuen wir uns über eine erste Kontaktaufnahme per Telefon mit Rechtsanwalt Dr. Tormyn unter 089/4135380 oder 0173/9870525.

Dittenheber & Werner

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Verkehrs- und Arbeitsrecht, in Bürogemeinschaft mit zwei Anwältinnen mit den Schwerpunkten im Familien- und Medizinrecht sucht

einen/eine **Kollegen/in**

mit weiteren Schwerpunktsbereichen zur Ergänzung der Bürogemeinschaft und für meine stundenweise Unterstützung gegen Vergütung. Überhangmandate insbesondere im Miet-, Bau- und Werkvertragsrecht, Strafrecht und allgemeinen Zivilrecht können ggf. abgegeben werden.

Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig zentral in der Innenstadt, parallel zur Fußgängerzone am Altheimer Eck 2.

Der Büroraum ist ca. 23 m²; wenn gewünscht möbliert. Mitbenutzung von Empfang, Wartebereich, Küche und WC, Besprechungszimmer nach Absprache. Das Büro hat ein schnelles Netzwerk (CAT 5) für Telefon und EDV. Ein voll eingerichteter Sekretariatsplatz oder ein kleines (16 m²) Sekretariatszimmer (möbliert oder unmöbliert) können zusätzlich vermietet werden.

Ansprechpartner: Günther Werner

E-Mail: guenther.werner@fragwerner.de, Tel.: 089/54344830

Der Bavariaring. Eine gute Adresse.

Wir bieten ab April ein helles RA-Zimmer (19 qm) in Bürogemeinschaft mit 4 Fachanwälten und Steuerberatern am Bavariaring 16 an.

Ein möblierter Sekretariatsplatz ist zusätzlich verfügbar, sowie ein großzügiges repräsentatives Besprechungszimmer.

Unsere Infrastruktur kann gerne mitbenutzt werden.

Für einen gemeinsamen Außenaustritt oder einen späteren Beitritt zu unserer Partnerschaft sind wir offen. Deshalb freuen wir uns auf eine/n Kollegen/in, der/die unsere Rechtsgebiete ergänzt.

Kontakt: RAin Jobst

www.conlex-anwalt.de, jobst@conlex-anwalt.de

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Die Übernahme von Mandaten und die kollegiale Zusammenarbeit sind erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Geplanter Eintrittstermin 01.07.2016; bei Bedarf früher.

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

zu verkaufen

Seit 1989 bestehende, zivilrechtlich ausgerichtete **Anwaltskanzlei**

mit solider Mandantenstruktur in obb. Marktgemeinde – falls erwünscht mit möglicher überleitender Mitarbeit –

zu verkaufen.

Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften unter **Chiffre Nr. 15/April 2016** an den MAV erbeten.

Wegen **Kanzleizusammenlegung** günstig abzugeben:

Ricoh-Farbkopierer

MP C3001AD mit Finisher und Post Script-Modul als Leasingvertrag zur Weiterführung (Vollwartungsvertrag, Kopiervolumen 4.500 s/w, 1.000 farbig)

Leasingrate: mtl. 150,- € netto

Telefonanlage Siemens

OpenScope Office V3 MX mit 12 Endgeräten als Mietvertrag zur Weiterführung

Miete: mtl. 140,- € netto

Laufzeit bis Ende 2017, danach Übernahme möglich.

Zuschriften unter **Chiffre Nr. 13/April 2016** an den MAV erbeten.

Kanzleiübernahme

Gut eingeführte Anwaltskanzlei

in München, gute Lage und sehr gutem Mandantenstamm zu günstigen Konditionen zu übergeben.

Die Kanzlei ist gut positioniert und mit modernen Kommunikationsmitteln ausgerüstet.

Tätigkeitsschwerpunkt ist Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht.

Es besteht eine Zusammenarbeit mit Fachanwälten sowie Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.

Zuschriften mit Ihrem Statement an:

kanzleiuebernahme-muc@web.de

Vermietung

In bester Lage Münchens, Leopoldstraße am Siegestor

ergibt sich die Möglichkeit der sehr kostengünstigen Übernahme/Anmietung von schönen, hellen Kanzleiräumen mit modernem Grundriss (sog. Kombibüro – großes zentrales Sekretariat, u-förmig ringsum Einzelbüros, geräumiges Besprechungszimmer, grosszügiges Entree, Raumhöhe 2,80 m, große moderne Fenster, Kfz.-Stellplätze etc. Kurzfristig zur Verfügung stehen je nach Bedarf ca.150 qm (Erweiterung möglich), auf Wunsch auch Übernahme von Teilen der Infrastruktur etc. möglich und Kooperation oder Unterstützung bei Aufbau oder Ausbau einer Kanzlei.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 17/April 2016 an den MAV erbeten.

Büroraum zur Untervermietung mit Option auf Sozietätsanschluss

Unsere Kanzlei ist seit nunmehr 25 Jahren im **Westen von München** (unmittelbarer S-Bahn-Anschluss – 20 Min. zum Hauptbahnhof München) ansässig. Als Rechts- und Fachanwälte sind wir schwerpunktmäßig auf den Gebieten Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Strafrecht und Verkehrsrecht tätig. Nachdem uns eine langjährige Kooperationspartnerin verlässt, bieten wir ab sofort einen attraktiven **Kanzleiraum** in einem repräsentativen Gebäude, inklusive individuell zu vereinbarenden Sekretariatsleistungen an. Die Bearbeitung von Überhangmandaten mag ebenfalls von Interesse sein. Wir bieten eine vertrauensvolle Kooperation in angenehmer Atmosphäre und einem freundlichen und kollegialen Miteinander.

Eine erste Kontaktaufnahme erbitten wir unter:

kanzlei@holztrattner-schmid.de

HOLZTRATTNER / SCHMID

Anwaltskanzlei

Germering bei München

Rechtsanwaltskanzlei mit attraktiven Büroräumen in **München/Lehel** Steinsdorfstraße 2, 2. Obergeschoss (Aufzug), gegenüber der Praterinsel bietet einer/einem **Kollegin/Kollegen** ab Mai einen oder zwei ansprechende helle **Büroräume** zur **Miete/Untermiete** zu günstigen Konditionen an.

Räume wenn gewünscht möbliert. Mitnutzung Besprechungsraum und Küche ist im Mietpreis enthalten. Mitnutzung Kopierer und Telefon möglich. Zwei Balkone.

Beste Anbindung an S-Bahn Isartorplatz, U 4 und 5 Lehel, Tram Linien 18 und 19 Maxmonument.

Telefon 089 - 21 09 61 31

Büroräume in München direkt an der Theresienwiese

Fachanwaltskanzlei für Erbrecht in repräsentativer Bestlage am Bavariaring bietet **zur Untermiete** bis zu **4 Büroräume** bei Mitbenutzung der Infrastruktur an,

alternativ eine **abgeschlossene Büroeinheit (ca. 125 qm)** mit eigenem Eingang, großzügigem Empfangsbereich, 4 Büros, Teeküche, getrennten Sanitärräumen.

Gehobene Ausstattung: Parkettböden, Aufzug, EDV-Verkabelung.

Bestens erreichbar mit Kfz und öffentlichen Verkehrsmitteln.

Anfragen per E-Mail bitte an:

b.wuerzle@wuerzle-aicher.de

Termins-/Prozessvertretung

Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**

◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44

◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwalt & Advocaat

Dircksenstraße 41, 10178 Berlin

timmermans@gtp-legal.de, Tel.: 030-577 014 660

www.gtp-legal.de

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Kanzlei in Toplage sucht Unterstützung im

Sekretariatsbereich

Wir suchen eine Rechtsanwaltsfachangestellte, die für 24-30 Stunden wöchentlich, die familien- und erbrechtlichen Sekretariatsarbeiten erledigt. Nötig sind gute Kenntnisse in RA-Micro, evtl. Dictanet oder die Bereitschaft, sich einzuarbeiten, Teamfähigkeit und Freude am Umgang mit Menschen.

Auch ein Lehrling ab dem 2. Lehrjahr kommt in Betracht.

Wir bieten ein nettes Team, ansprechende Vergütung, Unterstützung bei Fortbildung und ein interessantes Arbeitsumfeld.

Bei Interesse rufen Sie bitte an: **0176 632 89 740**.

Rechtsanwalts-/Notargehilfin

für den rechtlich geprägten Teil eines Immobilienunternehmens gesucht. Voll- oder Teilzeit möglich.

Wenn Sie die Bereiche allgemeine Sekretariatsaufgaben, Zwangsvollstreckung, Buchhaltung und Rechnungswesen sicher beherrschen, über mehrjährige Berufserfahrung verfügen, an absolut selbständiges Arbeiten gewohnt, flexibel und belastbar sind, dann bewerben Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen per E-mail an **b.kuehn@bzp-kg.de**

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungs- und Loyalitätsbewusstsein, versiert in allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Tätigkeiten (außer ZV), die Ihre Mandatschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz in Festanstellung (ca. 30 Wochenstunden an 4 Wochentagen, in München bzw. näherem S-Bahn-Bereich München) mit angenehmem Betriebsklima, gerne auch in Einzelkanzlei. Wenn Sie Wert auf große Lebens- und langjährige Berufserfahrung legen, dann finden Sie in mir die Richtige. Ich freue mich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 18/April 2016** an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.jura-schreibbuero.de

info@jura-schreibbuero.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte

und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de



FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buerboekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen

Mai 2016 ist der 14. April 2016

Die Metadaten und weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/>

[anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/](http://www.anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/)

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit größerem Immobilienbestand in München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser innerhalb des Mittleren Rings zum Ankauf (auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile). Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m² pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben Unternehmensgruppe
Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.com

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

Houben Vermögensverwaltung GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.vg E-Mail ankauf@houben.com

Houben Altbau-Verwaltung e. K.
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.ag E-Mail verwaltung@houben.com

Houben & von Thun GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben-vonthun.de E-Mail marketing@houben.com

HWZ Projekt GmbH
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim Telefon (089) 36 10 61 44
Internet www.hwz-projekt.de E-Mail houben@hwz-projekt.de